



Verordnung zum EG KVG (VEG KVG)

Erläuterungen zum Vorentwurf

vom 2. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

A. Neues System der Prämienverbilligung	3
1. Höhe der Prämienverbilligung	4
2. Festlegung des Eigenanteilssatzes	5
3. Festlegung des Kantonsbeitrags	5
4. Provisorische und definitive Bestimmung der Prämienverbilligung	6
5. Zuständigkeit zur Durchführung der Prämienverbilligung	6
B. Rahmen der neuen Verordnung zum EG KVG	7
1. Höhere Ansprüche an die Einzelfallgerechtigkeit	7
2. Anspruchsvolle Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben	7
3. Starke Bindung an die technischen Umstände	8
C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	8
1. Abschnitt: Anspruch auf Prämienverbilligung	8
§ 1. <i>Anspruch auf Prämienverbilligung</i>	8
§ 2. <i>Information von zuziehenden Versicherten</i>	9
§ 3. <i>Prüfung der Versicherungspflicht von Grenzgängern</i>	9
2. Abschnitt: Höhe der Prämienverbilligung	10
A. Eigenanteil und Referenzprämie	10
§ 4. <i>Eigenanteilssatz</i>	10
§ 5. <i>Referenzprämie</i>	10
B. Massgebendes Einkommen	11
§ 6. <i>Bei ordentlicher Veranlagung a. im Kanton Zürich</i>	11
§ 7. <i>b. in einem anderen Kanton</i>	11
§ 8. <i>c. massgebende Steuerdaten</i>	11
§ 9. <i>Bei Quellensteuerveranlagung im Kanton</i>	12
§ 10. <i>Anderes Einkommen und Vermögen</i>	13
§ 11. <i>Bei Wohnsitz im Ausland</i>	13
§ 12. <i>Pro rata temporis</i>	13
§ 13. <i>Spätere Verwendung eingereichter Daten</i>	13
C. Mindestansprüche für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung	14
§ 14. <i>Junge Erwachsene in Ausbildung</i>	14
§ 15. <i>Günstige Prämie</i>	15
§ 16. <i>Obere Grenze des mittleren Einkommens</i>	15

D.	Gemeinsame Bestimmung der Prämienverbilligung	15
§ 17.	<i>Eltern und minderjährige Kinder a. Voraussetzungen</i>	16
§ 18.	<i>b. Einkommen und Vermögen minderjähriger Kinder</i>	16
§ 19.	<i>Eltern und junge Erwachsene in Ausbildung a. Voraussetzungen</i>	16
§ 20.	<i>b. Bestimmung der Prämienverbilligung der jungen Erwachsenen</i>	17
§ 21.	<i>c. Bestimmung der Prämienverbilligung der Eltern</i>	17
§ 22.	<i>Personen mit Wohnsitz in und ausserhalb der Schweiz</i>	17
3.	Abschnitt: Ordentliches Verfahren	18
A.	Vorbereitung.....	18
§ 23.	<i>Datenbezug aus den Steuerregistern</i>	18
§ 24.	<i>Datenbezug aus der KEP</i>	19
§ 25.	<i>Gruppenbildung</i>	20
B.	Antragstellung	20
§ 26.	<i>Zustellung des Antragsformulars</i>	20
§ 27.	<i>Junge Erwachsene im Besonderen</i>	20
C.	Provisorische Bestimmung der Prämienverbilligung	20
§ 28.	<i>Ergänzung der Gruppenbildung</i>	20
§ 29.	<i>Provisorische Bestimmung der Prämienverbilligung</i>	21
D.	Definitive Bestimmung der Prämienverbilligung	21
§ 30.	<i>Im Allgemeinen</i>	21
§ 31.	<i>Bei jungen Erwachsenen</i>	21
4.	Abschnitt: Änderung der Verhältnisse.....	22
A.	Allgemeines.....	22
§ 32.	<i>Wesentlichkeitsgrenze</i>	22
§ 33.	<i>Wirkungsdatum einer Veränderung</i>	22
§ 34.	<i>Zeitliche Ausdehnung eines PV-Antrags</i>	23
B.	Änderung des Wohnsitzes	23
§ 35.	<i>Wechsel der Prämienregion im Kanton</i>	23
§ 36.	<i>Wechsel des Wohnsitzkantons a. Zuzug von einem andern Kanton</i>	23
§ 37.	<i>b. Wegzug in einen andern Kanton</i>	24
§ 38.	<i>Zuzug aus dem Ausland</i>	24
§ 39.	<i>Wegzug ins Ausland</i>	24
C.	Weitere Änderungen der persönlichen Verhältnisse	25
§ 40.	<i>Beendigung und Wiederaufnahme der Ausbildung a. Allgemeines</i>	25
§ 41.	<i>b. Beendigung im Besonderen</i>	25
§ 42.	<i>c. Wiederaufnahme im Besonderen</i>	25
§ 43.	<i>Beginn und Ende einer Ehe oder Partnerschaft</i>	26
§ 44.	<i>Geburt eines Kindes</i>	26

§ 45. <i>Tod einer Person a. im Allgemeinen</i>	27
§ 46. <i>b. bei Paaren</i>	27
D. <i>Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse</i>	27
§ 47. <i>Verminderung und Erhöhung des Einkommens</i>	27
5. Abschnitt: Besondere Versichertengruppen	28
A. <i>Ergänzungsleistungsbeziehende</i>	28
§ 48. <i>Höhe des Anspruchs</i>	28
B. <i>Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe</i>	28
§ 49. <i>Beantragung von Prämienverbilligung</i>	28
§ 50. <i>Informationsaustausch SVA / Gemeinde</i>	29
§ 51. <i>Rückwirkende Übernahme des Prämienrests</i>	29
§ 52. <i>Verzicht auf definitive Bestimmung der Prämienverbilligung</i>	29
C. <i>Asylsuchende</i>	30
§ 53. <i>Asylsuchende</i>	30
6. Abschnitt: Weitere Bestimmungen	30
§ 54. <i>Ausstandserklärungen</i>	30
§ 55. <i>Gleichstellung von Rechtstiteln</i>	30
§ 56. <i>Datenübermittlung SVA an Gemeinden</i>	30
§ 57. <i>Abrechnung und Revision a. SVA</i>	31
§ 58. <i>b. Gemeinden</i>	31
§ 59. <i>Revisionsstelle</i>	31
7. Abschnitt: Schlussbestimmungen	31
§ 60. <i>Übergangsrecht</i>	31
§ 61. <i>Inkrafttreten</i>	32

A. Neues System der Prämienverbilligung

Am 29. April 2019 hat der Kantonsrat ein neues Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) beschlossen (vgl. ABI 2019-05-10). Er stützte sich dabei auf einen entsprechenden Antrag des Regierungsrates vom 21. September 2016 (Vorlage 5313). Mit dem Gesetz wird ein neues System zur Gewährung von Verbilligungen der Krankenkassenprämien für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eingeführt. Zu solchen Prämienverbilligungen (PV) ist der Kanton aufgrund von Art. 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) verpflichtet. Mit dem neuen System werden einerseits die Regelungen zur Bestimmung der Höhe der PV geändert (nachfolgend Kap. A.1-3) und andererseits das Verfahren zu

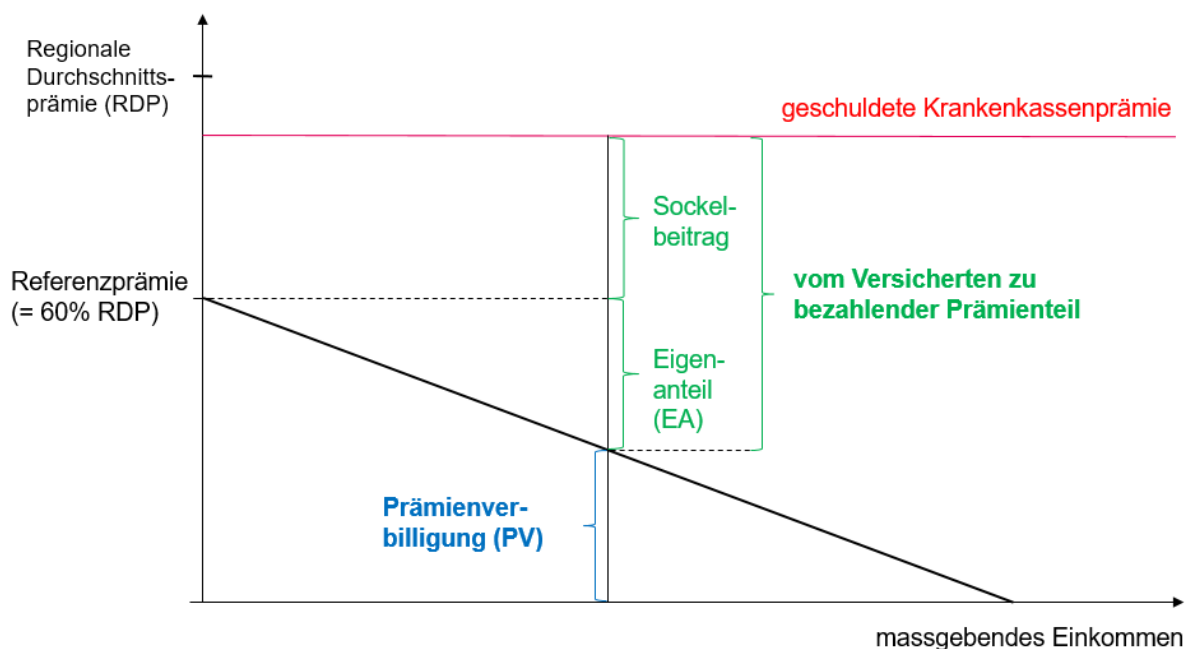
ihrer Ausrichtung angepasst (Kap. A.4). Auch die Zuständigkeit zur Bestimmung und Ausrichtung der PV ändert sich (Kap. A.5).

1. Höhe der Prämienverbilligung

Gemäss dem neuen PV-System haben KVG-Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen einen Sockelbetrag und den Eigenanteil an ihren Krankenkassenprämien selbst zu übernehmen. Die Differenz zur individuell geschuldeten Krankenkassenprämie – die Prämienverbilligung – wird vom Kanton übernommen (vgl. § 3 Abs. 1 EG KVG).

Der *Sockelbetrag* entspricht der Differenz zwischen dem Betrag der individuell geschuldeten Krankenkassenprämie und der Referenzprämie. Die Referenzprämie beträgt 60% der regionalen Durchschnittsprämie (RDP; § 4 Abs. 1 EG KVG). Die regionale Durchschnittsprämie ist der gewichtete Durchschnitt aller Krankenkassenprämien mit tiefster Franchise. Sie wird vom Bundesrat jährlich für die drei Prämienregionen des Kantons Zürich separat je für Kinder, für junge Erwachsene und für (ältere) Erwachsene festgelegt (für 2019 vgl. Art. 3 Bst. a-c der Verordnung des EDI über die Durchschnittsprämien 2019 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen vom 18. Oktober 2018, SR 831.309.1).

Der *Eigenanteil* bezeichnet denjenigen Teil der Referenzprämie, den die versicherte Person (nebst dem Sockelbeitrag) selbst zahlen muss. Der Eigenanteil ist einkommensabhängig: Je höher das massgebende Einkommen, desto höher der Eigenanteil und desto tiefer die PV. Der Eigenanteil ergibt sich durch Multiplikation des massgebenden Einkommens mit dem sogenannten Eigenanteilssatz (§ 3 Abs. 1 EG KVG). Der Eigenanteilssatz wird vom Regierungsrat jährlich festgelegt (§ 3 Abs. 2 EG KVG). Die nachfolgende Grafik zeigt die Zusammenhänge auf.



Grafik 1: Eine KVG-versicherte Person hat von ihrer tatsächlich geschuldeten Krankenkassenprämie den Sockelbeitrag (=Differenz zur Referenzprämie) und den einkommensabhängigen Eigenanteil zu übernehmen. Den Rest übernimmt der Kanton als Prämienverbilligung (PV).

2. Festlegung des Eigenanteilssatzes

Der Regierungsrat legt den Eigenanteilssatz im Vorjahr zum jeweiligen Anspruchsjahr so fest, dass die für die PV zur Verfügung stehenden Mittel voraussichtlich ausgeschöpft werden (§ 3 Abs. 2 EG KVG). Je grösser der «PV-Topf» ist, desto tiefer ist der Eigenanteilssatz. Eine Senkung des Eigenanteilssatzes hat zwei Auswirkungen: Erstens vermindert sich damit der absolute Betrag des Eigenanteils der PV-Beziehenden, wodurch ihre PV steigt. Zweitens kommen mit einem tieferen Eigenanteilssatz auch Personen in den Genuss einer PV, welche bei einem höheren Eigenanteilssatz aufgrund ihres Einkommens keinen Anspruch auf PV gehabt hätten.

Beispiel: Bei einer Referenzprämie von Fr. 3800, einem massgebenden Einkommen von Fr. 20'000 und einem Eigenanteilssatz von 20% beträgt der Eigenanteil Fr. 4000. Da der Eigenanteil höher als die Referenzprämie ist, erhält die Person keine PV. Sinkt der Eigenanteilssatz auf 15%, beträgt der Eigenanteil nur noch Fr. 3000, weshalb die Person nun eine PV von Fr. 800 (= Fr. 3800 – Fr. 3000) erhält.

Wegen dieser Verknüpfung von Eigenanteilssatz und Anzahl der PV-berechtigten Personen macht das Gesetz eine weitere Vorgabe: Es schreibt vor, dass höchstens 30% der KVG-Versicherten eine Prämienverbilligung erhalten sollen. Würde dieser Anteil der PV-Beziehenden mit einem vorgesehenen Eigenanteilssatz überschritten, müsste die grundsätzlich bei 60% einer RDP liegende Referenzprämie entsprechend erhöht werden (§ 4 Abs. 2 EG KVG). Dadurch stiege der Betrag der Prämienverbilligung pro Person, nicht aber die Zahl der PV-Beziehenden. In anderen Worten: Ist der «PV-Topf» sehr gross, muss der Eigenanteilssatz höchstens soweit gesenkt werden, bis 30% der Versicherten eine PV erhalten. Reicht diese Verminderung des Eigenanteilssatzes nicht aus, um den «PV-Topf» zu leeren, muss die Referenzprämie soweit erhöht werden, bis der «PV-Topf» aufgebraucht ist.

3. Festlegung des Kantonsbeitrags

Die für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehenden Mittel («PV-Topf») bestehen aus dem Bundes- und dem Kantonsbeitrag (§ 24 Abs. 1 EG KVG). Der Kantonsbeitrag beträgt im Vierjahresdurchschnitt mindestens 80% des Bundesbeitrags (§ 24 Abs. 3 EG KVG). Der Bundesbeitrag wiederum beträgt 7,5% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Er wird den Kantonen auf der Basis der Wohnbevölkerung und der Anzahl der Versicherten entrichtet (Art. 66 Abs. 2 und 3 KVG). § 24 Abs. 2 EG KVG sieht folgende Restriktionen für die Verwendung des Bundesbeitrags vor:

- Der Bundesbeitrag darf bei Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe nicht für die (ganze oder teilweise) Übernahme des Prämienrests (das ist die Differenz zwischen geschuldeter Prämie und PV; vgl. § 15 Abs. 1 EG KVG) verwendet werden.
- Der Bundesbeitrag darf bei Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) nicht für die «Prämienverbilligung gemäss § 14» EG KVG verwendet werden. Wie bei den Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe soll auch hier ausgeschlossen werden, dass der Bundesbeitrag für die (ganze oder teilweise) Übernahme des Prämienrests verwendet wird. Er soll nur eingesetzt werden für den Teil der Prämienübernahme, welcher einer ordentlichen PV für diese Personen entspräche.
- Schliesslich darf der Bundesbeitrag nicht für die Abgeltung des administrativen Aufwands der SVA für die Durchführung der Prämienverbilligung eingesetzt werden.

Vor der Festlegung des Eigenanteilssatzes hat der Regierungsrat zu prüfen, ob mit dem vorgesehenen Eigenanteilssatz die vorstehenden Restriktionen eingehalten werden. Ist das nicht der Fall, muss der Kantonsbeitrag entsprechend erhöht werden. Dadurch wird der «PV-Topf» vergrössert, was dazu führt, dass der Eigenanteilssatz gesenkt und auf diese Weise mehr PV ausgeschüttet

wird. Durch die Erhöhung der PV vermindert sich auch der Aufwand für die Übernahme des Prämienrests bei den Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe oder EL. Beides unterstützt die gesetzliche Vorgabe, dass der Bundesbeitrag nur für die PV eingesetzt werden darf.

4. Provisorische und definitive Bestimmung der Prämienverbilligung

Die Ausrichtung der Prämienverbilligungen ist ein Massengeschäft: Im Jahr 2018 bearbeitete die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) rund 206'000 PV-Gesuche und richtete rund 310'000 Personen eine PV aus. Hinzu kamen rund 51'000 EL-Beziehende, denen eine RDP ausgerichtet wurde. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, muss deshalb für die Bestimmung der PV so weit wie möglich auf vorhandene Registerdaten abgestellt werden. Da für die Ausrichtung einer PV die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Person massgebend sind (vgl. Art. 65 Abs. 1 und 1^{bis} KVG), ist es naheliegend, die Daten der Steuerregister zu nutzen. Solche Daten sind indessen nicht sehr aktuell, liegen doch am Ende des Jahres t+1 erst rund 60% der Steuerveranlagungen des Jahres t vor. Am Ende des Jahres t+2 sind es dann fast 100%. Umgekehrt verlangt das Bundesrecht, dass bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für eine PV «die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse» berücksichtigt werden und die PV so ausgerichtet wird, dass die «anspruchsberechtigten Personen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen» (Art. 65 Abs. 3 KVG). In anderen Worten: Die PV-Berechtigten sollen bereits ab Beginn des betreffenden Jahres nur noch eine um die PV reduzierte Krankenkassenprämie zahlen müssen. Bis anhin wurde die PV vor Beginn des Anspruchsjahres bestimmt und den Krankenversicherern mitgeteilt, so dass die Versicherer reduzierte Prämienrechnungen versenden konnten. Damit war die zweite Anforderung des Bundesrechts erfüllt. Da bei der PV-Berechnung aber auf die jüngsten zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Steuereinschätzungen abgestellt wurde, beruhten die Berechnungen in der Regel auf den finanziellen Verhältnissen des zwei oder drei Jahre vor dem Anspruchsjahr liegenden Jahres.

Um der bundesrechtlichen Vorgabe, wonach die PV unter Berücksichtigung der aktuellsten finanziellen Verhältnisse zu bestimmen ist, besser zu entsprechen, sieht das neue Gesetz ein System von provisorischer und definitiver Bestimmung der PV vor: Im ersten Schritt wird die PV gestützt auf verhältnismässig alte und damit ungenaue Steuerdaten bestimmt und dem Versicherer noch vor Beginn des Anspruchsjahres mitgeteilt. Sobald dann die Steuereinschätzung des betreffenden Anspruchsjahres vorliegt, wird die PV gestützt auf diese Steuerdaten nochmals berechnet und die Differenz mit dem Krankenversicherer zuhanden oder zulasten des KVG-Versicherten abgerechnet. Ist die definitive PV tiefer als die provisorische, kommt es somit zu einer Rückforderung gegenüber der PV-beziehenden Person. Um solche Rückforderungen möglichst zu vermeiden, sieht das Gesetz vor, dass nur 60-80% der provisorisch bestimmten PV ausgerichtet werden (§ 19 EG KVG).

5. Zuständigkeit zur Durchführung der Prämienverbilligung

Nach geltendem Recht übermitteln die Gemeinden der SVA die Namen der Gemeindegewohnerinnen und -einwohner mit Anspruch auf PV sowie Angaben über die Höhe des steuerbaren Einkommens. Die SVA bestimmt darauf die Höhe der PV dieser Personen und teilt das Ergebnis den Krankenversicherern und den Versicherten mit. Das neue Gesetz überträgt die gesamte Durchführung der PV der SVA (§ 25 Abs. 1 EG KVG). Die SVA bezieht die zur Bestimmung der PV-Berechtigten und die Berechnung ihres Anspruchs erforderlichen Daten aus den kantonalen Steuerregistern (Register der im ordentlichen Verfahren Veranlagten und Quellensteuerregister) und aus der kantonalen Einwohnerdatenplattform (KEP). Zum Teil sind weitere Daten erforderlich, diese holt die SVA direkt bei den Versicherten ein.

B. Rahmen der neuen Verordnung zum EG KVG

1. Höhere Ansprüche an die Einzelfallgerechtigkeit

Die Bedeutung der Prämienverbilligung im politischen Umfeld wie auch für die einzelnen KVG-Versicherten hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Dies zeigt sich nur schon anhand der Vergrößerung des «PV-Topfs» und der Zunahme der PV-Beiträge für die einzelnen Versicherten. Während bei der erstmaligen Ausrichtung von Prämienverbilligungen im Jahr 2001 289 Mio. Franken zur Verfügung standen, werden es 2020 rund 986 Mio. Franken sein. In dieser Zeit erhöhte sich die maximale PV von Fr. 1500 auf Fr. 2436, und die Anzahl PV-Beziehenden (ohne EL-Beziehende) stieg von rund 255'000 auf rund 310'000. Für viele PV-Beziehende, insbesondere PV-beziehende Familien, führt die PV zu einer stärkeren Entlastung des Budgets als dieses durch die Steuern belastet wird. Diese Faktoren führen dazu, dass die Ansprüche an die Einzelfallgerechtigkeit der Prämienverbilligung in den letzten Jahren gestiegen sind und voraussichtlich weiter steigen werden.

2. Anspruchsvolle Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben

Die gesetzlichen Vorgaben zur Berechnung der PV sind klar: Von der geschuldeten Krankenkassenprämie hat eine Person einen einkommensunabhängigen Sockelbeitrag zu leisten und vom Rest jenen Teil zu übernehmen, der einem Prozentsatz ihres Einkommens entspricht. Was verbleibt, erhält sie als Prämienverbilligung. Die PV ist damit umso höher, je tiefer das Einkommen der Person ist. Im Extremfall – bei fehlendem Einkommen – hat die Person nur den Sockelbeitrag zu leisten; der gesamte Rest wird ihr als PV vergütet.

Die Umsetzung dieser Grundsätze in die Praxis erweist sich indessen als recht komplex und anspruchsvoll. Dafür gibt es verschiedene Gründe:

- *System der provisorischen und definitiven PV-Bestimmung.* Wie bereits erwähnt, wird die PV gestützt auf verhältnismässig alte und damit ungenaue Steuerdaten zunächst provisorisch berechnet und von diesem vorläufigen Ergebnis 80% vergütet. Die definitive Berechnung der PV erfolgt erst später gestützt auf die definitiven Steuerdaten des betreffenden Jahres. Dieses Verfahren ist zwar genau, aber für Beteiligten, insbesondere die SVA, aufwendig. Denn die PV muss zweimal berechnet und vergütet werden.
- *Inkongruenz der Registerdaten.* Wie bereits erwähnt, wird hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse einer PV-beziehenden Person in erster Linie auf die Daten der Steuerregister abgestellt. Bei der provisorischen PV-Bestimmung muss dabei zwangsläufig auf ältere Steuerdaten zugegriffen werden. Diese sind nicht nur in finanzieller, sondern auch in persönlicher Hinsicht nicht aktuell: Vor drei Jahren hat die Person u.U. noch mehr verdient als heute, sie mag in der Zwischenzeit geheiratet und/oder ein Kind bekommen haben. Zwar sind die Änderungen der persönlichen Verhältnisse aus der KEP ersichtlich, aber in den abrufbaren Steuerdaten sind diese Änderungen nicht nachvollzogen.
- *Neue kantonale Einwohnerdatenplattform.* Die Daten der kommunalen Einwohnerregister werden auf einer kantonalen Datenbank – der kantonalen Einwohnerdatenplattform (KEP) – gespiegelt. Die KEP wurde in den letzten zwei Jahren aufgebaut. Der Datenbezug der SVA zur Berechnung der PV ist dabei ein Pilotprojekt. Es stellt alle Beteiligten vor grosse Herausforderungen, nicht zuletzt mit Blick auf die zu beziehende Datenmenge: Jeweils im Frühling müssen mit einer einzigen Abfrage die Datensätze von rund einer Million Personen aus der KEP bezogen werden.
- *Fehlende Registerdaten.* Anspruch auf PV durch den Kanton Zürich haben grundsätzlich Personen mit Wohnsitz im Kanton. Jedoch gibt es Fallgruppen, bei denen auch für Perso-

nen ohne Wohnsitz im Kanton eine PV zu entrichten ist oder bei denen es auf die finanziellen Verhältnisse von Personen ohne Wohnsitz im Kanton ankommt. Der erste Fall gilt beispielweise für KVG-versicherte Angehörige von Grenzgängerinnen und Grenzgängern mit Wohnsitz im Ausland. Der zweite Fall liegt beispielsweise bei Studierenden vor, deren Eltern in einem anderen Kanton wohnen, denn gemäss Gesetz müssen die finanziellen Verhältnisse der Eltern von jungen Erwachsenen in Ausbildung mitberücksichtigt werden (§ 6 Abs. 1 lit. e EG KVG). Für solche Personen liegen keine Registerdaten über ihre finanziellen oder persönlichen Verhältnisse vor, weshalb eine automatisierte Bearbeitung der PV-Gesuche nicht möglich sein wird.

- *Gemeinsame Bestimmung der PV.* Das Gesetz sieht für eine Reihe von Personengruppen vor, dass ihre PV gemeinsam zu bestimmen ist, insbesondere für junge Erwachsene in Ausbildung und ihre Eltern (§ 6 Abs. 1 EG KVG). In solchen Fällen müssen zunächst die PV-Gruppen gebildet werden, was wegen Unvollständigkeit oder Ungenauigkeit der Registerdaten oder wegen der Besonderheiten der einzelnen Lebenssituationen sehr anspruchsvoll sein kann.

3. Starke Bindung an die technischen Umstände

Das Prämienverbilligungssystem steht nicht isoliert da und kann trotz Totalrevision des EG KVG auch nicht komplett neu gestaltet werden, sondern hat sich einzufügen in und anzupassen an bestehende Strukturen und Gegebenheiten. Das zeigt sich insbesondere hinsichtlich der Nutzung von Daten. Wie bereits erwähnt, bezieht die SVA die Daten zur finanziellen Situation einer PV-berechtigten Person aus den kantonalen Steuerregistern und die Daten zu den persönlichen Verhältnissen dieser Person aus der kantonalen Einwohnerdatenplattform. Das Prämienverbilligungssystem hat nur sehr beschränkten Einfluss auf diese Register, denn diese wurden primär für andere Zwecke (Steuerregister) bzw. auch für sehr viele weitere Nutzungen (KEP) aufgebaut. Das führt zu einer beträchtlichen Einschränkung der Gestaltungsfreiheit des Verordnungsgebers: Wegen der anderen Nutzungen der Register kann er den Inhalt und die Führung der Register nicht nach Belieben umgestalten, sondern muss grundsätzlich vom Gegebenen ausgehen.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Anspruch auf Prämienverbilligung

§ 1. Anspruch auf Prämienverbilligung

Der Kreis der PV-berechtigten Personen ergibt sich grundsätzlich aus Bundesrecht. Allerdings regelt das Bundesrecht nicht immer klar, welcher Kanton für die Ausrichtung der PV zuständig ist. Zudem finden sich die bundesrechtlichen Bestimmungen über den Anspruch auf PV in verschiedenen Erlassen und dort an verschiedenen Stellen. Deshalb soll in der VEG KVG geregelt werden, wer Anspruch auf PV hat.

Anspruch auf PV haben nur die KVG-versicherungspflichtigen und auch tatsächlich nach KVG versicherten Personen (vgl. § 3 Abs. 4 EG KVG).

lit. a: Die Zuständigkeit des Kantons richtet sich grundsätzlich nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person. Aus Gründen der Verfahrensrationalität – im Kanton Zürich werden pro Jahr über 350'000 Prämienverbilligungen und -übernahmen ausgerichtet – soll es jedoch genügen, wenn sich die Person bei einer Zürcher Gemeinde angemeldet und dort Niederlassung (Hauptwohnsitz) begründet hat.

lit. b: Gemäss Art. 106 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Bst. a und f KVV haben KVG-versicherungspflichtige Personen Anspruch auf eine PV, wenn sie eine Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung nach Art. 32 f. des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20), nach Freizügigkeitsabkommen oder nach EFTA-Abkommen haben, welche mindestens drei Monate gültig ist.

lit. c: Bei der Bestimmung des für die Ausrichtung der PV zuständigen Kantons soll auf die Empfehlungen der GDK betreffend «Kantonsbeitrag bei stationärer Spitalbehandlung gemäss Art. 49a Abs. 1 und 2 KVG», gültig ab 1. Januar 2019, abgestellt werden, auch wenn es dort nicht um die PV, sondern den Kantonsanteil nach Art. 49a KVG für die Abgeltung der Spitäler für stationäre Behandlungen geht. Gemäss diesen Empfehlungen ist bei Grenzgängern, welche sich während der Woche in der Schweiz aufhalten und mindestens einmal pro Woche an ihren Wohnsitz ins Ausland zurückkehren, der Kanton des Wochenaufenthalts zuständig (*Ziff. 1*). Bei Grenzgängern, die täglich an ihren Wohnsitz ins Ausland zurückkehren, richtet sich die Zuständigkeit des Kantons nach dem Arbeitsort (*Ziff. 2*). Bei Bezügerinnen und Bezüger einer Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung bildet der letzte Wohnsitz in der Schweiz den Anknüpfungspunkt (*Ziff. 3*). Bei KVG-versicherungspflichtigen Familienangehörigen mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat ist der Kanton Zürich für die PV zuständig, falls er auch für die Person zuständig ist, zu welcher die Familienbeziehung besteht (*Ziff. 4*). Für die Bestimmung des Kreises der Familienangehörigen von Grenzgängerinnen und Grenzgängern soll auf Art. 3 Abs. 2 KVV abgestellt werden. Danach gehören zu den Familienangehörigen die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, minderjährige Kinder sowie volljährige, noch in Ausbildung stehende Kinder bis zur Vollendung des 25. Altersjahr (junge Erwachsene in Ausbildung, abgekürzt jEiA).

Der Anspruch auf PV besteht grundsätzlich für die Zeit, während der die Voraussetzungen nach § 1 erfüllt sind. Sonderregelungen gelten für den interkantonalen Wohnsitzwechsel, vgl. §§ 36 f..

§ 2. *Information von zuziehenden Versicherten*

Zieht eine Person aus einem anderen Kanton oder aus dem Ausland zu, erhält die SVA keine entsprechende Mutationsmeldung aus der KEP. Denn die SVA erhält nur zu den Personen Mutationsmeldungen, die sie im April des Vorjahres zum Anspruchsjahr in der KEP abgefragt hat. Deshalb bekommt eine zuziehende Person erst dann automatisch ein PV-Antragsformular, wenn zu dieser Person Steuerdaten vorliegen und die SVA in der Folge die KEP-Daten zu dieser Person abfragt. Das bedeutet: Zieht eine Person im Jahr t zu, reicht sie normalerweise in $t+1$ die Steuererklärung für t ein. Die Steuerveranlagung t liegt i.d.R. in $t+2$ oder $t+3$ vor, so dass die Person erst für $t+3$ oder $t+4$ automatisch ein PV-Antragsformular bekommt. Sobald die Person aber ausserhalb des ordentlichen Verfahrens ein PV-Gesuch gestellt hat (unter Einreichung der aktuellsten Steuererklärung), verwendet die SVA diese Steuerdaten auch für die kommenden PV-Jahre, so dass die zuziehende Person gegebenenfalls bereits ab dann ein Antragsformular erhält. Um dies zu erreichen, sollen die Gemeinden verpflichtet werden, zuziehende Personen auf ihren allfälligen Anspruch auf PV hinzuweisen.

§ 3. *Prüfung der Versicherungspflicht von Grenzgängern*

Die Kantone haben für die Einhaltung der Versicherungspflicht zu sorgen; sie haben Personen, die ihrer Versicherungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen, einem Versicherer zuzuweisen (Art. 6 und 6a Abs. 3 KVG). Für Personen mit melderechtlicher Niederlassung oder Aufenthalt im Kanton ist diese Aufgabe den Gemeinden übertragen (§ 1 Abs. 1 EG KVG), für andere Personen hat der Regierungsrat die Zuständigkeit zu regeln (§ 1 Abs. 2 EG KVG). Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit Wochenaufenthalterstatus, die während der Woche im Kanton wohnen, haben sich bei der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes anzumelden. Sie werden dort als Aufenthalter bzw. – bei Schweizer Grenzgängerinnen und Grenzgänger – als Niedergelassene erfasst. Von den Grenzgängerinnen und Grenzgängern ohne Wochenaufenthalterstatus erfahren die Gemeinden aber nichts, denn sie werden nicht in der Einwohnerkontrolle erfasst. Hier soll die Prüfung des Versicherungsschutzes wie bisher durch die Direktion erfolgen (*Abs. 1*). Die Direktion soll dabei

auf die Meldungen des Migrationsamtes über die Erteilung oder Erneuerung von Grenzgänger-Ausweisen (G-Ausweis) abstellen (*Abs. 2*). Die Direktion hat die Grenzgängerinnen und Grenzgänger über ihren allfälligen Anspruch auf PV zu informieren (*Abs. 3*).

2. Abschnitt: Höhe der Prämienverbilligung

A. Eigenanteil und Referenzprämie

§ 4. *Eigenanteilssatz*

Zur Bestimmung der Höhe des Eigenanteilssatzes vgl. Kap. A.2. Die SVA versendet die Antragsformulare für eine PV nur an die Personen, die voraussichtlich Anspruch auf PV haben. Deshalb muss der Regierungsrat den Eigenanteilssatz noch vor Beginn des Prämienverbilligungsverfahrens festlegen. Gemäss heute bestehenden Abläufen beginnt das Verfahren im April des Vorjahres zum PV-Anspruchsjahr mit dem Datenbezug aus den kantonalen Steuerregistern (vgl. § 23). Die Festlegung des Eigenanteilssatzes beruht auf Prognosen über die Bevölkerungs- und Einkommensentwicklung, die Zahl von Sozialhilfe- und EL-Beziehenden, die Prämienteuering usw. Deshalb soll der Regierungsrat den Eigenanteilssatz vor Beginn des Prämienverbilligungsverfahrens nur provisorisch bestimmen. Die endgültige Festlegung soll vor Beginn der provisorischen Bestimmung der PV erfolgen (*Abs. 1*). Gemäss den heute bestehenden Abläufen bei der SVA werden die Prämienverbilligungen im November des Vorjahres zum Anspruchsjahr bestimmt.

§ 3 Abs. 3 EG KVG regelt, dass der Eigenanteilssatz für Einzelpersonen und Alleinerziehende 80% des Eigenanteilssatzes für Verheiratete bzw. eingetragene Partnerinnen oder Partner beträgt. Die Bestimmung lässt offen, ob bei den Verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft Lebenden der Zivilstand oder die steuerrechtliche Situation massgebend ist. Der Unterschied zeigt sich im anwendbaren Steuertarif: Auf Verheiratete und eingetragene Partnerinnen bzw. Partner kommt der Verheiratetentarif nur dann zur Anwendung, wenn sie rechtlich nicht getrennt sind und zusammenleben. Da das für die PV-Berechnung massgebende Einkommen auf dem steuerbaren Einkommen und Vermögen beruht, soll auch hinsichtlich der Höhe des Eigenanteilssatzes auf die steuerrechtliche Situation abgestellt werden. In diesem Sinn sollen für Verheiratete und für eingetragene Partnerinnen und Partner der reduzierte Eigenanteilssatz von Einzelpersonen oder Alleinerziehenden gelten, wenn sie rechtlich oder tatsächlich getrennt sind (*Abs. 2*).

§ 3 Abs. 3 EG KVG lässt offen, ob für Kinder, deren PV gemeinsam mit jener der Eltern oder des Elternteils zu bestimmen ist, der normale oder der reduzierte Eigenanteilssatz gilt. Im Sinne der Einheitlichkeit der PV-Berechnung soll für die Kinder der Eigenanteilssatz gelten, der auch für die Eltern oder den Elternteil gilt (*Abs. 3*). Das soll für minderjährige wie auch für volljährige Kinder in Ausbildung gelten: Werden die Eltern gemeinsam besteuert, soll der normale Eigenanteilssatz auch für das in Ausbildung stehende erwachsene Kind gelten, wenn die PV gemäss § 6 Abs. 1 lit. e EG KVG gemeinsam zu bestimmen ist. Ist die PV gemeinsam zu bestimmen, soll das für alle Personen der betreffenden Gruppe einheitlich erfolgen.

§ 5. *Referenzprämie*

Das Gesetz regelt die Höhe der Referenzprämie nur für PV-Berechtigte mit Wohnsitz in der Schweiz – sie beträgt 60% der regionalen Durchschnittsprämie (§ 4 Abs. 1; *Abs. 1*). Für PV-Berechtigte mit Wohnsitz im Ausland soll auf die Durchschnittsprämie abgestellt werden, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) zur Bestimmung des PV-Anspruchs von KVG-versicherten Rentnerinnen und Rentnern festlegt (*Abs. 2*). Für 2019 erfolgte die Festlegung in der Verordnung des EDI über die Preisniveauintizes und die Durchschnittsprämien 2019 für den Anspruch auf Prämienverbilligung in der Europäischen Union, in Island und in Norwegen vom 30. November 2018 (SR 832.112.51).

Würde der vorgesehene Eigenanteilssatz dazu führen, dass mehr als 30% der Versicherten eine PV erhielten, hat der Regierungsrat die grundsätzlich bei 60% der RDP liegende Referenzprämie entsprechend zu erhöhen (§ 4 Abs. 2 EG KVG). Der Regierungsrat soll diese Erhöhung zusammen mit der Festlegung des Eigenanteilssatzes nach § 4 Abs. 1 der Verordnung festsetzen (Abs. 3).

B. Massgebendes Einkommen

§ 6. *Bei ordentlicher Veranlagung* *a. im Kanton Zürich*

Bei Personen, die der ordentlichen Steuerveranlagung durch den Kanton unterstehen, wird das für die PV-Bestimmung massgebende Einkommen gemäss § 5 Abs. 1 EG KVG bestimmt. Es wird somit auf die entsprechenden Ziffern der Steuereinschätzung oder ersatzweise der Steuererklärung abgestellt. Allfälliges weiteres, nicht in den Steuerdaten des ordentlichen Verfahrens erfasstes Einkommen ist zu addieren (Abs. 1). Letzteres ist beispielsweise der Fall, wenn jemand der ordentlichen Steuerveranlagung untersteht, aber zusätzlich ein Einkommen erzielt, das im vereinfachten Verfahren gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) besteuert wird.

Zum steuerbaren Einkommen (bzw. der Differenz zwischen steuerrechtlichen Einkünften und Abzügen vor einer Steuerauscheidung, vgl. Weisung, S. 45) sind unter anderem die freiwilligen Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2) und Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) aufzurechnen (§ 5 Abs. 1 lit. b EG KVG; Ziff. 260, 261 und 280 der Steuererklärung). Bei den selbständig Erwerbenden ist das Erwerbseinkommen nicht um den Betrag reduziert, der bei unselbständig Erwerbenden dem Arbeitgeberbeitrag für die Säule 2 entspricht. Von den hinzuzurechnenden Säule-2- und Säule-3a-Beiträge sollen deshalb 7,5% der Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Ziff. 120-123 der Steuererklärung) abgezogen werden, maximal aber die tatsächlich geleisteten Säule-2- und Säule-3a-Beiträge (Abs. 2, vgl. Weisung, S. 47).

§ 7. *b. in einem anderen Kanton*

Bei jungen Erwachsenen in Ausbildung (jEiA) ist die PV gemeinsam mit jener der Eltern (bzw. eines Elternteils) zu bestimmen (§ 6 Abs. 1 lit. d EG KVG), weshalb auch die finanziellen Verhältnisse der Eltern (bzw. des Elternteils) zu berücksichtigen sind. Das gilt selbst dann, wenn die Eltern nicht im Kanton wohnen (und hier keine PV erhalten). Wohnen die Eltern in einem anderen Kanton, soll auf die Steuerdaten dieses Kantons abgestellt werden. Die oder der junge Erwachsene in Ausbildung hat die Steuerdaten mit der Antragstellung einzureichen (vgl. § 27 Abs. 2). In den anderen Kantonen können andere Abzüge bzw. Abzüge in anderer Höhe geltend gemacht werden. Zudem ist nicht sichergestellt, dass in den verfügbaren ausserkantonalen Steuerdaten die einzelnen Positionen zum Einkommen und zu den Abzügen ersichtlich sind. Zur Bestimmung des massgebenden Einkommens von in anderen Kantonen wohnhaften Eltern soll deshalb vom steuerbaren Einkommen ausgegangen und einzig 10% des steuerbaren Vermögens hinzuge-rechnet werden, soweit die Freibeträge nach § 5 Abs. 1 lit. d EG KVG überschritten werden. Wegen der je nach Kanton unterschiedlichen Abzugsmöglichkeiten bei den Kantonssteuern soll dabei auf das steuerbare Einkommen und Vermögen zur Bestimmung *der Bundessteuer* abgestellt werden. Da dort die Abzüge etwas tiefer sind und das steuerbare Einkommen für die Bundessteuer deshalb etwas höher ausfällt, soll von 90% des steuerbaren Einkommens für die Bundessteuer ausgegangen werden. Auch hier ist weiteres Einkommen zum steuerbaren Einkommen gemäss ordentlicher Veranlagung zu addieren.

§ 8. *c. massgebende Steuerdaten*

Gemäss Gesetz ist das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellsten, aber höchstens vier Jahre zurückliegenden Steuereinschätzung (definitive Veranlagung) zu bestimmen. Liegt keine

solche Einschätzung vor, ist auf die aktuellste Steuererklärung abzustellen (§ 9 Abs. 1 und 2 EG KVG). Diese Regelung beruht auf dem im Antrag des Regierungsrates vorgesehenen einstufigen Verfahren, wonach die PV nur einmal (und damit gleich definitiv) bestimmt worden wäre. In diesem Rahmen wäre es in der Tat sinnvoll gewesen, auf die verlässlichen, wenn auch u.U. recht alten Daten der Steuereinschätzung abzustellen. Der Gesetzgeber hat sich jedoch für ein zweistufiges Verfahren entschieden, bei dem die PV aufgrund vorläufiger Daten zunächst provisorisch bestimmt wird und die definitive Festlegung erst dann erfolgt, wenn die Steuerveranlagung für das betreffende Anspruchsjahr vorliegt (§ 19 EG KVG). Bei diesem zweistufigen Verfahren ist es zweckmässig, die provisorische PV aufgrund der aktuellsten, wenn auch nicht absolut verlässlichen Daten der Steuererklärung zu bestimmen. Denn es ist zu erwarten, dass diese Daten näher bei den definitiven Steuerveranlagungsdaten liegen als dies bei Daten älterer Steuereinschätzungen der Fall ist. *Abs. 1 und 2* sehen deshalb vor, dass bei der provisorischen PV-Berechnung auf die jüngsten Steuerdaten abgestellt wird, wobei eine Steuereinschätzung einer das gleiche Jahr betreffenden Steuererklärung vorgeht. Für die definitive PV-Berechnung ist auf die Steuereinschätzung des betreffenden Anspruchsjahres abzustellen (*Abs. 3*; vgl. § 19 Abs. 2 EG KVG).

§ 9. *Bei Quellensteuerveranlagung im Kanton*

Gemäss § 16 Abs. 1 EG KVG ist bei quellensteuerpflichtigen PV-Berechtigten der Quellensteuerbetrag in das entsprechende massgebende Einkommen gemäss § 5 umzurechnen. Es geht also darum, bei einer quellensteuerpflichtigen Person ein hypothetisches Einkommen zu bestimmen, das möglichst nahe beim massgebenden Einkommen gemäss § 5 EG KVG liegt, wenn die Person der ordentlichen Steuerveranlagung unterstünde. Bei der Vorbereitung der Umsetzung des EG KVG ergab sich ein einfacherer als der vom EG KVG vorgezeichnete Weg. Er orientiert sich am Vorgehen des kantonalen Steueramtes (KSTA) zur Bestimmung der Quellensteuerbeträge: Ausgehend vom Bruttoeinkommen einer Person bestimmt das KSTA zunächst das entsprechende steuerbare Einkommen bei ordentlicher Veranlagung dieser Person, um dann gestützt darauf die Einkommenssteuer gemäss ordentlicher Veranlagung zu ermitteln; das ist der Quellensteuerbetrag. Beim ersten Schritt kommen unterschiedliche Quellensteuertarife zur Anwendung, die den Zivilstand des Steuerpflichtigen wie auch die Frage, ob es sich um einen Einzelverdiener oder einen Doppelverdiener handelt, berücksichtigen. Dementsprechend führen die einzelnen Quellensteuertarife unter Mitberücksichtigung der Anzahl Kinder des Quellensteuerpflichtigen zu unterschiedlichen Abzügen, die jenen der ordentlichen Veranlagung entsprechen.

Bei der Bestimmung der PV kann analog vorgegangen werden: Ausgehend von dem im Quellensteuerregister hinterlegten Bruttoeinkommen und dem im Einzelfall angewendeten Tarif sowie der Anzahl Kinder gemäss KEP-Daten kann die SVA das (nicht im Quellensteuerregister hinterlegte) entsprechende steuerbare Einkommen bestimmen (*Abs. 1*). Aufrechnungen gemäss § 5 Abs. 1 lit. a-c EG KVG sind dabei nicht erforderlich, denn die Quellensteuertarife sehen bei keiner dieser Positionen (Negativerträge aus Liegenschaften, freiwillige Säule-2- und Säule-3a-Beiträge, gemeinnützige Zuwendungen) einen Abzug vor, weshalb auch deren Rückgängigmachung hinfällig wird. Einzig die Aufrechnung von 10% des Vermögens, soweit über den Freibeträgen liegend (§ 5 Abs. 1 lit. e EG KVG), ist erforderlich. Auch hier ist weiteres, nicht im Quellensteuerregister erfasstes Einkommen zu addieren, beispielsweise Einkommen gemäss BGSA (vgl. Erläuterungen zu § 6) oder Einkommen, das in einem andern Kanton an der Quelle besteuert wird (*Abs. 2*).

Die Arbeitgeber liefern dem Steueramt die Quellensteuerbeträge fortlaufend ab. Offenbar sind im April eines Jahres t rund 70% der Quellensteuerfälle des Vorjahres t-1 abgeschlossen, d.h. es treffen für diese Fälle keine weiteren Quellensteuerbeträge mehr ein. Im Oktober des Jahres t liegt die Abschlussquote bei rund 98% der Vorjahresfälle. Für die Antragsformulare des Anspruchsjahres, welche im Frühling des Vorjahres produziert werden, soll deshalb auf die Quellensteuerdaten des Vorvorjahres abgestellt werden (*Abs. 3*). Dass damit der Kreis der Personen, die ein Antragsformular erhalten, tendenziell zu gross ist, kann zugunsten der vergleichsweise hohen Aktualität der Daten hingenommen werden. Weiter ist das Vermögen am Ende des Vorvorjahres zum Anspruchsjahr massgebend.



§ 10. *Anderes Einkommen und Vermögen*

Liegen weder Steuerdaten aus einer kantonalen oder ausserkantonalen ordentlichen Veranlagung noch Zürcher Quellensteuerdaten vor, ist vom Bruttoeinkommen der PV-berechtigten Person auszugehen. Das ist der Fall bei Personen, die in einem anderen Kanton an der Quelle besteuert werden, die ein Einkommen im Ausland erzielen oder die ausschliesslich ein Einkommen erzielen, das im vereinfachten Verfahren gemäss BGSA besteuert wird. Dabei soll, analog zu den Vorschriften gemäss BGSA, vom Bruttoeinkommen 20% abgezogen werden. Zu den restlichen 80% sollen 10% des Vermögens addiert werden, soweit die Freibeträge gemäss § 5 Abs. 1 lit. d EG KVG überschritten sind (*Abs. 1*).

Das Einkommen und Vermögen ist mit der Antragsstellung im Frühling des Vorjahres zum Anspruchsjahr zu deklarieren. Wie sich die finanziellen Verhältnisse im weiteren Verlauf des Vorjahres entwickeln werden, kann dannzumal noch nicht gesagt werden, weshalb für die Bestimmung der provisorischen PV auf das Einkommen des Vorjahres und das Vermögen am Ende des Vorjahres abgestellt werden soll (*Abs. 2*).

Für die definitive Bestimmung der PV soll hingegen auf die finanziellen Verhältnisse des Anspruchsjahres t abgestellt werden. Anders als bei den finanziellen Verhältnissen, die sich aus den Steuerregistern ergeben, liegen diese zu einem späteren Zeitpunkt nicht automatisch vor, sondern nur dann, wenn die Person auch für das Jahr $t+2$ eine PV beantragen und dabei weiteres Einkommen und Vermögen deklarieren wird. In diesem Fall wird sie das weitere Einkommen und Vermögen des Jahres t deklarieren, welches für die definitive Bestimmung der PV für das Jahr t verwendet werden kann. Ist das nicht der Fall, d.h. liegen keine aktuellen Daten vor, wird für die definitive Bestimmung der PV auf die jüngsten vorhandenen Daten abgestellt (*Abs. 3*).

§ 11. *Bei Wohnsitz im Ausland*

Hat eine Person Wohnsitz in einem ausländischen Staat mit einem tieferen Preisniveau, ist das in der Schweiz erzielte Einkommen (z.B. Arbeitslosenentschädigung) in diesem Staat «mehr wert». Bei der Bestimmung der PV-Höhe ist das massgebende Einkommen deshalb an das abweichende Preisniveau des ausländischen Staats anzupassen (*Abs. 1*).

Die Anpassung soll gemäss einer vom EDI erlassenen Verordnung erfolgen, welche für die entsprechende Korrektur bei im Ausland wohnhaften Bezüglern einer Schweizer Rente zur Anwendung kommt (*Abs. 2*; vgl. Art. 6 der Verordnung vom 3. Juli 2001 über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für Rentner und Rentnerinnen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder Norwegen wohnen; SR 832.112.5).

§ 12. *Pro rata temporis*

Zieht eine Person vom Ausland in den Kanton, kann sie im Folgejahr unter Einreichung der Steuererklärung eine PV ab Zuzug geltend machen (§ 38). In der Steuererklärung ist das Einkommen erst ab Zuzug ersichtlich. Deshalb ist das deklarierte Einkommen auf das ganze Jahr hochzurechnen, bevor gestützt darauf das massgebende Einkommen bestimmt wird (vgl. *Abs. 1*). In der Folge ist die Prämienverbilligung für das ganze Zuzugsjahr zu bestimmen und diese dann anteilmässig auf die Zeit des Wohnsitzes in der Schweiz umzurechnen (vgl. *Abs. 2*). Analog ist beispielsweise bei Wegzug ins Ausland zu verfahren (vgl. § 39).

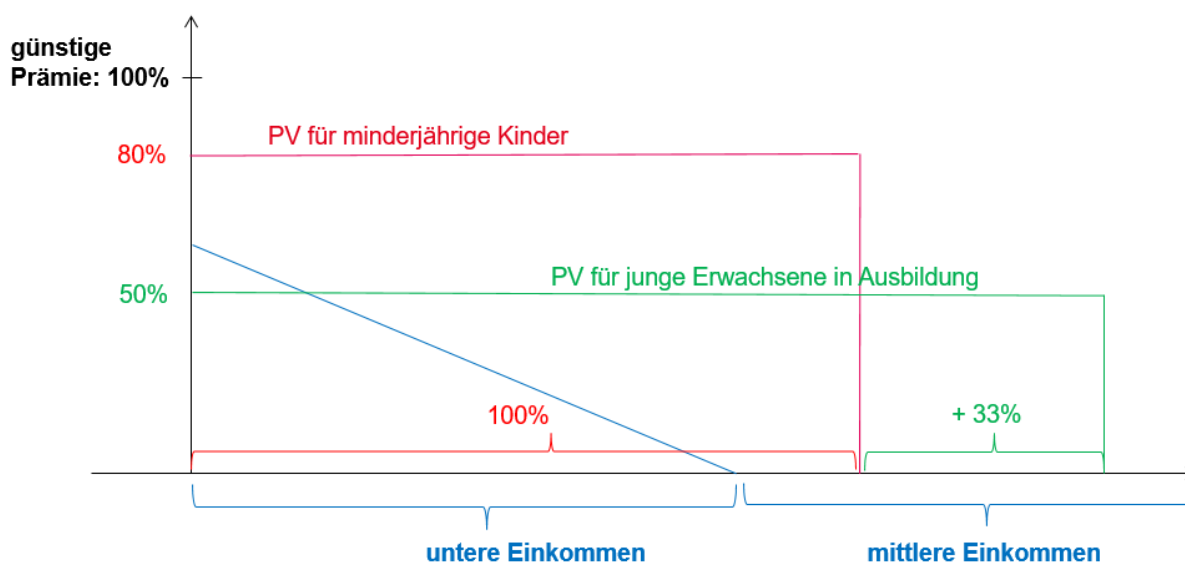
§ 13. *Spätere Verwendung eingereicherter Daten*

Daten aus Steuererklärungen haben eine gewisse Verlässlichkeit, weshalb sie auch für spätere Anspruchsjahre genutzt werden sollen (*Abs. 1*). Andere Daten hingegen (z.B. solche aus Lohnausweisen) sind nicht zuverlässig, weshalb sie nur für hängige PV-Verfahren, nicht aber für spätere Jahre genutzt werden sollen (*Abs. 2*). Beispiel: A macht im März $t+1$ einen über der Wesentlichkeitsgrenze liegenden Lohnrückgang im Jahr t geltend, unter Einreichung der Steuererklärung t . Diesfalls bestimmt die SVA die provisorische PV der Jahre t und $t+1$ neu. Die Daten der

Steuererklärung t bleiben im IT-System hinterlegt und stehen z.B. für das Anspruchsjahr t+2 (Versand der Antragsformulare) zur Verfügung. Hätte A unter Berufung auf die Härtefallklausel bereits im Jahr des Einkommensrückgangs (t) die Anpassung der PV_t beantragt und den Rückgang mit einem Monatslohn ausweis belegt, so hätte die SVA die PV_t und, falls die Anträge für das Jahr t+1 schon versendet gewesen wären, auch für t+1 angepasst. Die Daten gemäss Lohnausweis wären aber nicht im IT-System hinterlegt worden und für das Anspruchsjahr t+2 zur Verfügung gestanden.

C. Mindestansprüche für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung

Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Krankenkassenprämien von Kindern um mindestens 80% und von jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50% (Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG; sog. Mindestgarantie).



§ 14. Junge Erwachsene in Ausbildung

Der Begriff «junge Erwachsene» ergibt sich aus Art. 16a Abs. 1 KVG. Es handelt sich um «Versicherte, die am 31. Dezember des betreffenden Jahres 19-25 Jahre alt sind».

Erzielt eine junge erwachsene Person ein beträchtliches Einkommen, ist sie auf die Mindestgarantie nicht angewiesen. Deshalb ist ein Grenzeinkommen festzusetzen, über welchem die Mindestgarantie nicht mehr gilt. Es drängt sich auf, hier dieselbe Grenze zu übernehmen, die auch für den Bezug einer Ausbildungszulage gilt. Diese Grenze liegt heute bei einem monatlichen Erwerbseinkommen von Fr. 2370. Das ergibt sich aus der Verweisung des Familienzulagenrechts auf die Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 3 Abs. 1 lit. b FamZG, verweisend auf Art. 1 Abs. 1 FamZV, verweisend auf Art. 25 Abs. 5 AHFG, verweisend auf Art. 49^{bis} Abs. 3 AHVV). Der Ausbildungsbegriff von Art. 49^{bis} und 49^{ter} AHVV soll im vorliegenden Zusammenhang integral übernommen werden. Auf diese Weise wird die reichhaltige Literatur und Rechtsprechung zur Frage, wann eine Ausbildung vorliegt, nutzbar gemacht.

§ 15. Günstige Prämie

Gemäss § 7 Abs. 2 EG KVG hat der Regierungsrat die Höhe der Krankenkassenprämie eines günstigen Versicherungsmodells bei einer günstigen Versicherung zu bestimmen. Diese Festlegungen soll er pro Prämienregion und Versichertengruppe treffen (*Abs. 1*), wie sie das EDI im Rahmen der Festsetzung der regionalen Durchschnittsprämie verwendet (vgl. Verordnung des EDI über die Durchschnittsprämien 2019 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen vom 18. Oktober 2018, SR 831.309.1). Zurzeit bestehen im Kanton Zürich drei Prämienregionen, und gemäss geltendem KVG werden die Versichertengruppen Kinder, junge Erwachsene und (übrige) Erwachsene unterschieden (Art. 3 der genannten Verordnung; Art. 61 Abs. 3 KVG).

Da der Krankenversicherungsmarkt für Personen mit Wohnsitz im Ausland ohnehin klein ist, soll bei solchen Personen die vom EDI jährlich festgesetzte Durchschnittsprämie als Basis für die Bestimmung der Mindestansprüche nach Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG verwendet werden (*Abs. 2*; Verordnung des EDI über die Preisniveauindizes und die Durchschnittsprämie für den Anspruch auf Prämienverbilligung in der EU, in Island und in Norwegen, SR 832.112.51).

§ 16. Obere Grenze des mittleren Einkommens

Der Regierungsrat hat die Einkommensgrenze festzusetzen, bis zu welcher der Mindest-Prämienverbilligungsanspruch von Kindern (80%) und der jungen Erwachsenen in Ausbildung (50%) gemäss Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG besteht. Wird bei Überschreiten der Einkommensgrenze der Mindestanspruch von 100% auf null gesenkt, entstehen unerwünschte finanzielle Anreize: An der Schwelle kann es finanziell nachteilig sein, mehr zu arbeiten und zu verdienen, wenn das massgebende Einkommen u.U. nur minim steigt, aber PV für die Kinder vollständig wegbriecht.

Beispiel: Eine Familie hat drei Kinder. Eine günstige Krankenkassenprämie für Kinder betrage Fr. 1000, die Mindestgarantie liegt somit bei Fr. 800 pro Kind oder Fr. 2400 für alle Kinder. Die Grenze des oberen Einkommens sei bei Fr. 65'000 festgelegt worden. Hat die Familie ein Erwerbseinkommen von genau Fr. 65'000, steht ihr mit der PV für die Kinder Fr. 67'400 zur Verfügung. Beträgt das Erwerbseinkommen jedoch Fr. 66'000, steht der Familie brutto nur dieser tiefere Betrag zur Verfügung, obwohl das Erwerbseinkommen höher ist.

Die Obergrenze des mittleren Einkommens soll deshalb so festgelegt werden, dass keine Fehlanreize entstehen (*Abs. 1*). Dies kann beispielsweise dadurch erreicht werden, dass einer Familie im Grenzbereich bei einem zusätzlichen Einkommen von Fr. 100 brutto Fr. 30 verbleiben.

Im Beispiel: Die Mindestgarantie im Bereich der oberen Grenze wird linear abgesenkt, so dass bei einem zusätzlichen Einkommen von Fr. 100 die Mindestgarantie um Fr. 70 gesenkt wird. Bei einem Erwerbseinkommen von Fr. 66'000 (+ Fr. 1000) sinkt der Mindestanspruch somit von Fr. 2400 auf Fr. 1700 (- Fr. 700), so dass die Familie brutto Fr. 65'300 zur Verfügung hat.

Gemäss § 7 Abs. 3 Satz 2 EG KVG ist die Obergrenze für «Familien mit Kindern in Ausbildung» um einen Drittel höher als für «Familien mit ausschliesslich minderjährigen Kindern». In der Verordnung soll klargestellt werden, dass diese Regelung auch für Alleinstehende oder Alleinerziehende gilt, wenn deren PV gemeinsam zu bestimmen ist (*Abs. 2*).

Hat eine junge erwachsene Person in Ausbildung eigene Kinder und/oder ist sie verheiratet bzw. lebt sie in eingetragener Partnerschaft, ist ihre Prämienverbilligung gemeinsam mit jener ihrer Kinder und/oder ihres Partners zu bestimmen (vgl. § 6 Abs. 1 lit. e Ziff. 4 EG KVG und § 19 der Verordnung). Dementsprechend soll bei der gemeinsamen Bestimmung der PV die ordentliche Obergrenze des mittleren Einkommens gelten (*Abs. 3*).

D. Gemeinsame Bestimmung der Prämienverbilligung

§ 17. Eltern und minderjährige Kinder a. Voraussetzungen

Bei Eltern (bzw. einem Elternteil) und minderjährigen Kindern ist die PV gemeinsam zu bestimmen (§ 6 Abs. 1 lit. b-d EG KVG). Minderjährig ist ein Kind, solange es das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Im Rahmen des EG KVG gilt eine Person jedoch für das ganze Jahr, in dem es 18 Jahre alt wird, noch als minderjährig, denn am gemäss § 8 EG KVG massgebenden Ende des Vorjahres war es 17 Jahre alt. Als (für das ganze Jahr) volljährig gilt das Kind erst in dem Jahr, in dem es 19 Jahre alt wird und somit am Ende dieses Jahres – des Anspruchsjahres – 19 Jahre alt ist. Solange es am Ende des Anspruchsjahres 18 Jahre oder jünger ist, ist seine PV zusammen mit jener der Eltern oder des Elternteils zu bestimmen.

Wenn das minderjährige Kind weder bei den Eltern noch bei einem Elternteil lebt, ist die PV für das Kind separat zu bestimmen. Liegen keine separaten Steuerdaten vor, ist von einem Einkommen und Vermögen von Fr. 0 auszugehen (§ 10 Abs. 1 EG KVG analog).

§ 18. b. Einkommen und Vermögen minderjähriger Kinder

In seltenen Fällen (insbesondere bei hohem Einkommen oder Vermögen) liegen für das minderjährige Kind separate Steuerdaten vor. In einem solchen Fall soll das Einkommen und Vermögen des Kindes unberücksichtigt bleiben, wenn seine PV zusammen mit jenen seiner Eltern oder eines Elternteils bestimmt wird (Abs. 1). Andernfalls läge eine unerwünschte Unterstützungspflicht des Kindes gegenüber seinen Eltern vor: Das hohe Vermögen oder Einkommen des Kindes könnte dazu führen, dass das gemeinsame massgebende Einkommen sehr hoch ist und deswegen keine PV ausgerichtet würde.

In der Regel wird allfälliges Vermögen und Einkommen der minderjährigen Kinder gemeinsam mit jenem seiner Eltern versteuert. Hat das Kind ein hohes Vermögen, ohne separat besteuert zu werden, sollen die Eltern verlangen können, dass das Kindsvermögen bei der PV-Berechnung nicht berücksichtigt wird (Abs. 2), womit die vorerwähnte unerwünschte Unterstützung der Eltern durch das Kind verhindert werden kann.

§ 19. Eltern und junge Erwachsene in Ausbildung a. Voraussetzungen

Die PV einer oder eines jungen Erwachsenen in Ausbildung (jEiA) soll nur dann gemeinsam mit jener der Eltern bestimmt werden, wenn der jEiA von den Eltern finanziell abhängig ist. In diesem Sinn sieht § 6 Abs. 1 lit. e Ziff. 2 EG KVG vor, dass es nur im Falle einer Unterhaltspflicht der Eltern zu einer solchen gemeinsamen PV-Bestimmung kommen soll. Unterhaltspflichtige Eltern können für ihre in Ausbildung stehenden Kinder bis 25 Jahre i.d.R. eine Ausbildungszulage beziehen. Deshalb soll die Unterhaltspflicht als gegeben erachtet werden, wenn für den jEiA eine Ausbildungszulage bezogen wird. Der Nachweis der Unterhaltspflicht soll aber auch auf andere Weise erbracht werden können (Abs. 1).

Ist ein jEiA verheiratet und lebt er mit dem Ehe- oder eingetragenen Partner zusammen, tritt § 6 Abs. 1 lit. a EG KVG (gemeinsame Bestimmung der PV bei gemeinsam besteuerten Erwachsenen) mit § 6 Abs. 1 lit. e (gemeinsame Bestimmung PV von Eltern und jEiA) in Konkurrenz. In solchen Fällen soll der Aspekt der Ehe bzw. Partnerschaft vorgehen, d.h. die PV gemeinsam mit dem (Ehe-)Partner des jEiA bestimmt werden (Abs. 2).

Die PV eines minderjährigen Kindes ist gemeinsam mit jener des separat besteuerten Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt, zu bestimmen. Lebt das Kind mit den nicht gemeinsam besteuerten Eltern zusammen, soll seine PV gemeinsam mit jener desjenigen Elternteils bestimmt werden, der das höhere massgebende Einkommen hat (§ 6 Abs. 1 lit. c und d EG KVG). Diese Regelungen sollen auch für jEiA gelten (Abs. 3).

§ 20. b. Bestimmung der Prämienverbilligung der jungen Erwachsenen

Die Bestimmung der Prämienverbilligung des jEiA in Ausbildung und der Eltern läuft nicht vollkommen synchron, denn für die beiden Fälle sind nicht dieselben Daten verfügbar. Bei der Bestimmung der PV des jEiA werden die Referenzprämien und massgebenden Einkommen der Eltern einschliesslich minderjähriger (nicht aber volljähriger) Kinder berücksichtigt, sofern die Eltern ebenfalls im Kanton eine PV beantragt haben (*Abs. 1*). Der Grund: Weder aus der KEP noch aus den Steuerregistern liegen Daten zu anderen erwachsenen Kindern dieser Familie vor. Einzig zu minderjährigen Kindern bestehen KEP-Daten.

Wenn hingegen die Eltern keine PV beantragt haben, liegen weder zu ihnen noch zu ihren minderjährigen Kindern KEP-Daten vor. Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung sollen in einem solchen Fall nur die Eltern in die gemeinsame PV-Bestimmung miteinbezogen werden; die minderjährigen Kinder bleiben unberücksichtigt (*Abs. 2*). Wohnen die Eltern im Kanton, kann für die finanziellen Verhältnisse auf die Steuerdaten abgestellt werden. Andernfalls ist die entsprechende Deklaration des jEiA massgebend.

Bei der PV-Bestimmung des jEiA bleiben andere junge Erwachsene in Ausbildung aber auf jeden Fall unberücksichtigt (*Abs. 3*), denn zu diesen Personen liegen keine verknüpften Registerdaten vor: Weder ist in der KEP die Beziehung des jEiA zu andern jungen erwachsenen Kindern in Ausbildung hinterlegt noch werden die jEiA zu solchen Beziehungen bei der Antragstellung abgefragt.

Haben die Eltern (und allfällige minderjährige Kinder) Wohnsitz im Kanton, wird die Referenzprämie gestützt auf die Prämienregion, in der sie wohnen, bestimmt. Wohnen sie hingegen in einem andern Kanton oder im Ausland, wird aus Gründen der Verfahrensvereinfachung auf die Referenzprämien der Prämienregion des jungen Erwachsenen in Ausbildung abgestellt (*Abs. 4*).

§ 21. c. Bestimmung der Prämienverbilligung der Eltern

Bei der gemeinsamen PV-Bestimmung von Eltern (samt minderjähriger Kinder) mit Wohnsitz im Kanton und jungen erwachsenen Kindern in Ausbildung werden bei der Berechnung der PV für die Eltern (und minderjährigen Kinder) die Referenzprämien und Einkommen der Eltern (samt minderjähriger Kinder) sowie aller ihrer jungen erwachsenen Kinder in Ausbildung berücksichtigt, soweit sie im Kanton eine PV beantragt haben. Denn zu den minderjährigen Kindern liegen Registerdaten vor, und die volljährigen in Ausbildung stehenden Kinder haben die Eltern bei der Antragstellung zu deklarieren.

§ 22. Personen mit Wohnsitz in und ausserhalb der Schweiz

Es kann zur gemeinsamen Berechnung der PV unter Personen kommen, die teils in der Schweiz, teils im Ausland leben. Der Fall liegt z.B. dann vor, wenn ein Mann im Kanton arbeitet und hier Aufenthaltler ist, jedoch seine Frau und Kinder im Ausland leben (vgl. § 1 lit. c Ziff. 4 der Verordnung). In diesem Fall soll die PV-Berechnung gemäss «schweizerischen Verhältnissen» bestimmt werden, unter Berücksichtigung des Preisniveau-Unterschieds zum ausländischen Wohnsitzstaat.

Beispiel: A sei KVG-pflichtiger Aufenthaltler in der Schweiz. Sein Einkommen betrage Fr. 1500 pro Monat, die Krankenkassenprämie Fr. 450, die RDP liege bei Fr. 550. Seine Prämienverbilligung ist gemeinsam zu bestimmen mit jener der KVG-pflichtigen Ehefrau B im Staat N. B verdiene dort 500 Euro (= Fr. 550) pro Monat, die Krankenkassenprämie betrage Fr. 200, die Durchschnittsprämie liege bei Fr. 250. Der Eigenanteilssatz liege bei 20%. Das Preisniveau in N. betrage 50% des Preisniveaus in der Schweiz. – Die *Referenzprämie* von B in N. beträgt 60% von Fr. 250, also Fr. 150. Unter Berücksichtigung der Preisniveaudifferenz wären das in der Schweiz Fr. 300. Die Referenzprämie von A beträgt 60% von Fr. 550, also Fr. 330. Die Summe der beiden Referenzprämien beträgt Fr. 630. Das Einkommen von B in N. (Fr. 550) entspräche in der Schweiz einem Einkommen von Fr. 1100. Das gemeinsame massgebende Einkommen von A und B beträgt nach Schweizer Verhältnissen somit Fr. 2600. Der Eigenanteil beträgt davon 20%, also Fr. 520. A und

B bekommen zusammen die Differenz zur Summe der Referenzprämien als PV, also Fr. 110. Die gemeinsame PV wird nach Massgabe ihrer KK-Prämien auf sie verteilt, also im Verhältnis 450:400 auf A und B. **A erhält Fr. 58.25**, B erhält Fr. 51.75. Die PV von B wird gemäss Preisniveau-Unterschied korrigiert, so dass B 50% von Fr. 51.75 = **Fr. 25.90** erhält.

3. Abschnitt: Ordentliches Verfahren

A. Vorbereitung

§ 23. *Datenbezug aus den Steuerregistern*

Wie bereits erwähnt, bestimmt die SVA die PV aufgrund der Daten aus den kantonalen Steuerregister und der kantonalen Einwohnerdatenplattform (KEP). Rechtsgrundlage für den Datenbezug ist § 26 Abs. 2 EG KVG.

Die SVA bezieht zu allen Personen, die im ordentlichen Steuerregister oder im Quellensteuerregister erfasst sind, diejenigen Daten, die zu ihrer eindeutigen Identifikation nötig sind, also insbesondere den Namen und die dreizehnstellige AHV-Nummer (AHVN13; *Abs. 1*). Die SVA bezieht diese Daten zu sämtlichen in den Registern geführten natürlichen Personen – auch zu jenen, die aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse von vornherein nicht für eine PV in Frage kommen. Denn unter den Voraussetzungen von § 6 Abs. 1 lit. e EG KVG ist die PV eines jungen erwachsenen Kindes in Ausbildung unter Miteinbezug der finanziellen Verhältnisse der Eltern oder des Elternteils zu bestimmen. Immerhin sollen bei solchen Personen nur die Personalien und keine weiteren Steuerdaten geliefert werden (*Abs. 2 Satz 2*). Der Datenbezug erfolgt jeweils im Vorjahr zum Anspruchsjahr. Gemäss heute geltendem Prozess werden die Daten im April des Vorjahres bezogen. Um die nötige Flexibilität zu erhalten, soll hier wie auch in den folgenden Bestimmungen auf eine genauere Umschreibung des Datums der Datenabfrage verzichtet werden.

Zu den Personen im ordentlichen Steuerregister bezieht die SVA zudem diejenigen Positionen der Steuereinschätzungen, die sie für die PV-Bestimmung braucht (*Abs. 1 Satz 1*). Ausgangspunkt für die Berechnung des für die PV massgebenden Einkommens ist aus den in der Weisung, S. 45, genannten Gründen nicht das steuerbare Gesamteinkommen, sondern die Differenz zwischen den gesamten steuerrechtlichen Einkünften und Abzügen vor einer allfälligen Steuerauscheidung (§ 5 Abs. 1 Ingress EG KVG). Die SVA benötigt deshalb die Ziffer 199 («Total der Einkünfte») der Steuererklärung, ferner die Ziffern 299 («Total der Abzüge»), 320 («Krankheits- und Unfallkosten»), 324 («Gemeinnützige Zuwendungen») und 370-372 (Abzüge für Kinder und für unterstützte Personen). Zur Bestimmung der Aufrechnungen nach § 5 Abs. 1 EG KVG benötigt die SVA zudem die Ziffern 186 und 188 (Ertrag aus Liegenschaften), 260, 261 und 280 (freiwillige Beiträge an die Säulen 2 und 3a) und 120-123 (Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit; vgl. Erläuterungen zu § 6 Abs. 2), ferner Ziffer 498 (steuerbares Gesamtvermögen). Es ist nicht zweckmässig, die Ziffern der Steuererklärung, zu denen die Daten bezogen werden, in der Verordnung einzeln zu nennen, denn sie können sich im Laufe der Zeit ändern. Es genügt, wenn sich die erforderlichen Positionen der Steuererklärung bzw. -veranlagung aus der Verordnung bestimmen lassen.

Bei Personen, die durch den Kanton an der Quelle besteuert werden, bezieht die SVA zudem die Bruttoeinkünfte und die Bezeichnung des Quellensteuertarifs, der bei den betreffenden Personen zur Anwendung kommt (*Abs. 3*). Diese Angaben erlauben es der SVA, das äquivalente steuerbare Einkommen zu berechnen (vgl. Erläuterungen zu § 9).

Die SVA bezieht diese Daten für die vier vor dem Anspruchsjahr liegenden Jahre (*Abs. 4*). Ältere Daten dieser Reihe werden benötigt, wenn keine jüngeren vorliegen (vgl. § 9 Abs. 1 EG KVG und § 8 dieser Verordnung).

§ 24. Datenbezug aus der KEP

Rechtsgrundlage für den Bezug von Daten aus der kantonalen Einwohnerdatenplattform (KEP) ist ebenfalls § 26 Abs. 2 EG KVG. KEP-Daten werden zu Personen bezogen, die aufgrund der Steuerdaten möglicherweise Anspruch auf eine PV haben (*Abs. 1 lit. a*). Da die Steuereinschätzungen erst mit einer gewissen Verzögerung vorliegen, sollen zudem zu allen Personen KEP-Daten bezogen werden, die im Anspruchsjahr 19 oder 20 Jahre alt werden (*Abs. 1 lit. b*). Nur so kann sichergestellt werden, dass auch sie ein Antragsformular erhalten. Für das Folgejahr liegt dann für die meisten Personen dieser Gruppe die erste Steuereinschätzung vor, so dass die KEP-Daten aufgrund von *Abs. 1 lit. a* bezogen werden. Schliesslich werden für die PV-Berechnung auch die KEP-Daten der Personen benötigt, auf die aufgrund von Beziehungsdaten zu Personen nach *Abs. 1 lit. a* oder *b* verwiesen wird (*Abs. 1 lit. c*), also beispielweise die Daten minderjähriger Kinder.

Abs. 2 nennt die Identifikatoren und Merkmale, die zu den in *Abs. 1* genannten Personen aus der KEP bezogen werden. Zur Identifikation einer Person ist die *AHV-Versichertennummer*, ersatzweise *Name, Vorname, Geburtsdatum* und andere Merkmale erforderlich. Aufgrund des *Geschlechts* kann die SVA ihre Korrespondenz korrekt adressieren. Der *Zivilstand* bestimmt, ob eine PV gemeinsam oder separat zu bestimmen ist (vgl. § 6 Abs. 1 lit. a EG KVG). Das *Todesdatum* ist erforderlich, weil die PV-Berechtigung mit dem Tod einer Person erlischt: Die SVA stellt die PV-Zahlungen auf den Beginn des Folgemonats ein (vgl. §§ 33 und 45). Die *Staatsangehörigkeit* wird bspw. für statistische Auswertungen der SVA benötigt. Aufgrund der *Ausländerkategorie* kann die KVG-Versicherungspflicht und damit auch die PV-Anspruchsberechtigung von Kurzaufenthaltern festgestellt werden (vgl. § 1 lit. b). Ebenso lassen sich die PV-berechtigten Grenzgänger mit Wochenaufenthalterstatus im Kanton Zürich ermitteln; solche Personen sind in den Einwohnerregistern als Aufenthalter erfasst. Die Ausländerkategorie erlaubt es, Asylsuchende mit einem N-Ausweis aus dem Kreis der PV-Berechtigten auszuschliessen. Asylsuchende werden durch den Kanton versichert und haben keinen PV-Anspruch (vgl. § 53). Aus den Merkmalen *Meldegemeinde* (Gemeinde, für die das Meldeverhältnis besteht) und *Meldeverhältnis* (Hauptwohnsitz/Nebenwohnsitz) ergibt sich, ob eine Person im Kanton Zürich wohnt. Aufgrund des *Zuzugsdatums* kann bei einem Zuzug aus dem Ausland der Beginn der PV-Berechtigung bestimmt werden (vgl. § 38). Der *Herkunftsort* weist bei einem Zuzug aus einem andern Kanton auf den Kanton hin, der für die Prämienverbilligung zuständig ist (vgl. § 36). Das *Wegzugsdatum* und der *Wegzugsort* werden bspw. für die Anpassung der PV an eine neue Prämienregion benötigt (vgl. § 35), ferner für die Einstellung der PV zufolge Wegzugs ins Ausland (unter Vorbehalt der Fälle nach § 1 lit. c; vgl. § 39). Die *Wohnadresse* und eine allenfalls davon abweichende *Zustelladresse* wird für die Korrespondenz (Zustellung Antragsformular und Mitteilung der Höhe der PV) benötigt. Das *Umzugsdatum* kann die korrekte Anschrift der Korrespondenz gewährleisten. Der eidgenössische *Gebäudeidentifikator* (EGID) und der eidgenössische *Wohnungsidentifikator* (EWID) wird benötigt, um festzustellen, ob die PV mehrerer Personen aufgrund ihres Zusammenlebens gemeinsam zu bestimmen ist (vgl. § 6 Abs. 1 lit. a-d und lit. e Ziff. 4 EG KVG sowie § 17 dieser Verordnung).

Abs. 3 nennt einige weitere von der SVA benötigte Merkmale, die aufgrund einer Festlegung des Regierungsrates in der KEP zu führen sind. Das Merkmal *Ehe oder eingetragene Partnerschaft* stellt die Verbindung zwischen zwei Partnern her, deren PV gemeinsam zu bestimmen ist. Das ist erforderlich, weil in den Steuerdaten zu Verheirateten oder eingetragenen Partnern in rund 15% der Fälle nur einer der beiden Steuerpflichten erfasst ist. Unter *Kindesverhältnisse* sind bei den Eltern die Kinder erfasst, in unter ihrer Obhut leben; umgekehrt sind bei den Kindern die Eltern mit Obhut erfasst. Mit diesen Angaben kann die SVA den Kreis der Personen bestimmen, deren PV gemeinsam zu bestimmen ist. Aufgrund des *Datums der letzten Zivilstandsänderung* kann festgestellt werden, ab wann eine Ehe oder Partnerschaft begann oder endete – beides Umstände, die sich auf die PV der betreffenden Personen auswirkt (vgl. § 43). Die *Haushaltsnummer* wird benötigt, um PV-Gruppen zu bilden, wenn ausnahmsweise kein EGID und EWID vorliegt.

Der *amtliche Name Vater und Mutter* ermöglicht die Gruppenbildung, wenn keine Beziehungsdaten in der KEP abrufbar sind.

§ 25. *Gruppenbildung*

Aufgrund der Steuer- und KEP-Daten lassen sich die Gruppen der Personen bilden, deren PV gemeinsam zu bestimmen ist (vgl. § 6 Abs. 1 EG KVG). Die Gruppenbildung mit jungen Erwachsenen in Ausbildung ist in diesem Stadium des PV-Verfahrens aber noch nicht möglich, denn weder in den Steuerregistern noch in der KEP sind Beziehungsdaten zwischen Erwachsenen und ihren Eltern hinterlegt. Diese Gruppen lassen sich nur aufgrund der Deklaration der PV-Berechtigten im Rahmen des Antragsverfahrens bilden (vgl. § 27 Abs. 2).

B. Antragstellung

§ 26. *Zustellung des Antragsformulars*

Die PV wird nur auf Antrag entrichtet. Die SVA hat allen Personen, deren PV-Anspruch sich aus amtlichen Registern ergibt, von Amtes wegen ein Antragsformular zuzustellen (§ 18 Abs. 1 und 2 EG KVG; *Abs. 1*). Gruppen von Personen, deren PV gemäss § 6 Abs. 1 gemeinsam zu bestimmen ist, erhalten nur ein Antragsformular, ausgenommen sind junge Erwachsene in Ausbildung (*Abs. 2*).

§ 27. *Junge Erwachsene im Besonderen*

Bei jungen Erwachsenen im Alter bis 25 Jahre ist die PV gemeinsam mit jener der Eltern bzw. des Elternteils zu bestimmen, falls die jungen Erwachsenen in Ausbildung stehen (vgl. § 6 Abs. 1 lit. e EG KVG). Die jungen Erwachsenen sind deshalb zu verpflichten, auf dem Antragsformular anzugeben, ob und bis wann sie in Ausbildung stehen (*Abs. 1*).

Für die gemeinsame Bestimmung der PV mit den Eltern haben die jungen Erwachsenen in Ausbildung weitere Unterlagen einzureichen, die sich nicht aus den Steuerregistern und der KEP ergeben: Namentlich haben sie eine möglichst aktuelle ausserkantonale Steuerveranlagung, ersatzweise Steuererklärung, einzureichen, falls die Eltern (1) der ordentlichen Steuerveranlagung unterstehen und (2) in einem andern Kanton oder erst seit kurzer Zeit im Kanton Zürich wohnen (mit der Folge, dass keine Zürcher Steuerdaten vorliegen; *Abs. 2 lit. a*). Sie haben Ausweise über das Einkommen der Eltern im Vorvorjahr zum Anspruchsjahr einzureichen (beispielsweise Lohnausweise), wenn diese in einem anderen Kanton an der Quelle besteuert werden oder wenn sie im Ausland wohnen (*Abs. 2 lit. b*). Sie haben Ausweise über das Vermögen der Eltern am Ende des Vorjahres einzureichen, wenn diese im Kanton Zürich oder in einem anderen Kanton an der Quelle besteuert werden oder im Ausland wohnen (*Abs. 2 lit. d*), denn diese Angaben ergeben sich auch bei Quellenbesteuerten nicht aus den Quellensteuerdaten. Sodann haben die jungen Erwachsenen eine aktuelle, von der Ausbildungseinrichtung ausgestellte Bescheinigung einzureichen, aus der sich ergibt, dass sie in einer Ausbildung gemäss Art. 49^{bis} und Art. 49^{ter} AHVV stehen. Rechtsgrundlage für diese Pflicht zur Einreichung von Unterlagen ist § 26 Abs. 3 und Abs. 4 EG KVG.

C. Provisorische Bestimmung der Prämienverbilligung

§ 28. *Ergänzung der Gruppenbildung*

Gemäss § 6 Abs. 1 lit. e EG KVG ist die PV von Eltern und jungen erwachsenen Kindern in Ausbildung unter Umständen gemeinsam zu bestimmen. In der KEP sind keine Daten vorhanden, die eine Beziehung zwischen Eltern und ihren volljährigen, in Ausbildung stehenden und damit in der Regel unterstützungsberechtigten Kindern herstellen. Deshalb können die Gruppen gemäss § 6 Abs. 1 lit. e EG KVG bei der Antragstellung nur aufgrund einer Selbstdeklaration gebildet werden.

Wie erwähnt, ist bei rund 15% der Steuerdaten von gemeinsam Veranlagten nur einer der beiden Steuerpflichtigen ersichtlich. Der andere Steuerpflichtige ist erst aufgrund der KEP-Daten erkennbar. In einem solchen Fall kann erst nach dem KEP-Datenbezug die Gruppe gebildet werden.

§ 29. *Provisorische Bestimmung der Prämienverbilligung*

Es ist vorgesehen, dass die SVA jeweils anfangs Oktober eines Jahres die Steuer- und KEP-Daten aktualisieren und dann die provisorische Prämienverbilligung bestimmen wird (*Abs. 1*).

Der Regierungsrat hat festzulegen, welcher Anteil der provisorisch bestimmten Prämienverbilligung den Krankenversicherern in dieser Phase des Verfahrens zu vergüten ist; er hat sich dabei an die vom Gesetz vorgegebene Bandbreite von 60-80% zu halten (§ 19 Abs. 1 EG KVG). Ein tiefer Prozentsatz führt dazu, dass die Versicherten weniger PV erhalten, bis diese definitiv bestimmt wird. Ein hoher Prozentsatz kann demgegenüber später zu vielen (unerwünschten) Rückforderungen führen, wenn die definitive PV tiefer ausfällt als die provisorische. In Abwägung dieses Gegensatzes soll vorderhand versucht werden, mit dem maximalen Prozentsatz von 80% zu verfahren, d.h. den PV-Berechtigten 80% der provisorischen PV zu vergüten (*Abs. 2*). Sollte sich zeigen, dass damit zu viele Prämienverbilligungen teilweise zurückgefordert werden müssen, ist die Herabsetzung des Prozentsatzes zu prüfen. Auch kleine PV-Beiträge sollen vergütet werden; auf die Festlegung einer Erheblichkeitsgrenze gemäss § 22 EG KVG ist somit zu verzichten. Denn der administrative Aufwand der SVA zur Ausscheidung entsprechender Fälle wäre grösser als der damit verbundene Nutzen.

Die Mitteilung des zu vergütenden PV-Betrags hat zu einem Zeitpunkt zu erfolgen, der es den Versicherern erlaubt, die PV bereits bei der ersten der monatlichen Prämienrechnungen für ein Versicherungsjahr zu berücksichtigen (vgl. § 18 Abs. 3 Satz 1 EG KVG; *Abs. 3*). Gemäss geltendem Prozess muss die SVA den Versicherern deshalb bis Mitte November die Höhe der PV-Vergütung mitteilen.

D. Definitive Bestimmung der Prämienverbilligung

§ 30. *Im Allgemeinen*

Die SVA aktualisiert die Steuer- und KEP-Daten quartalsweise (*Abs. 1*). Sobald die Steuereinschätzung des Anspruchsjahres einer im Kanton ordentlich veranlagten Person vorliegt, bestimmt die SVA gestützt darauf die definitive Prämienverbilligung des betreffenden Jahres (*Abs. 2*). Ist die PV unter mehreren Personen gemeinsam zu bestimmen, erfolgt die definitive PV-Bestimmung grundsätzlich dann, wenn von allen Mitgliedern dieser Gruppe die betreffende Steuereinschätzung vorliegt.

Bei Personen, die im Kanton Zürich der Quellenbesteuerung unterstehen, soll die SVA die definitive PV-Berechnung im zweiten Folgejahr zum Anspruchsjahr vornehmen. In diesem Jahr sind die Quellensteuerfälle des Anspruchsjahres nahezu vollständig abgeschlossen, so dass dann sehr präzise Daten vorliegen (*Abs. 3*).

Ist der Betrag der definitiven PV höher als der ausbezahlte Betrag der provisorischen PV eines Jahres, vergütet ihn die SVA dem Krankenversicherer zuhanden der KVG-versicherten Person. Andernfalls fordert ihn die SVA beim Krankenversicherer zulasten der KVG-versicherten Person zurück (*Abs. 4*).

§ 31. *Bei jungen Erwachsenen*

Junge Erwachsene haben bei der Stellung ihres PV-Gesuchs anzugeben, ob sie in Ausbildung stehen (§ 27 Abs. 2 lit. d). Leben die Eltern bzw. der Elternteil in guten finanziellen Verhältnissen, besteht für eine junge erwachsene Person mit tiefem eigenem Einkommen ein Anreiz, ihre Ausbildungssituation zu verschweigen, denn aufgrund des Einkommens und Vermögens der Eltern bzw. des Elternteils erhält sie keine PV. Verschweigt sie in einer solche Situation die Ausbildung,

erhält sie ordentliche PV, auch wenn die Mindestgarantie für junge Erwachsene in Ausbildung (vgl. § 7 EG KVG) nicht greift. Um eine Ausbildungssituation zu erkennen, soll die SVA bei allen jungen Erwachsenen im Alter bis 25 Jahre vor der definitiven Bestimmung der PV prüfen, ob für die Person eine Ausbildungszulage gemäss Familienzulagengesetz bezogen worden ist (*Abs. 1*). Ist das der Fall, gilt diese Person als junge Erwachsene oder junger Erwachsener in Ausbildung (*Abs. 2*). Wurde für sie keine Ausbildungszulage bezogen, kann die Person auf andere Weise nachweisen, dass sie gemäss Art. 49^{bis} und Art. 49^{ter} AHVV in Ausbildung stand (*Abs. 3*). Gestützt auf diesen Nachweis wird ihre PV gemeinsam mit jener der Eltern bestimmt.

4. Abschnitt: Änderung der Verhältnisse

A. Allgemeines

§ 32. *Wesentlichkeitsgrenze*

Verändern sich die Grundlagen zur Berechnung der Prämienverbilligung einer Person, sodass sie eine wesentlich höhere Prämienverbilligung zugute hätte, kann sie im Folgejahr deren Anpassung verlangen (§ 11 Abs. 1 EG KVG). Der Regierungsrat hat die Wesentlichkeitsgrenze festzulegen (§ 13 Abs. 2 EG KVG). Dabei ist zu berücksichtigen, dass jede Anpassung einer provisorisch bestimmten PV für die SVA mit Aufwand verbunden ist. Zu beachten ist sodann, dass eine provisorische PV, die nicht mehr den aktuellen Grundlagen entspricht, ohnehin im Rahmen der definitiven Bestimmung der PV korrigiert und angepasst wird. Die Wesentlichkeitsgrenze zur Anpassung einer provisorischen PV soll deshalb verhältnismässig hoch angesetzt werden: Eine Anpassung soll nur möglich sein, wenn die Differenz zwischen bisheriger und neuer provisorischer PV mindestens Fr. 1200 pro Jahr und Fall beträgt (*Abs. 1*). Die gemeinsame Bestimmung der PV für mehrere Personen gemäss § 6 Abs. 1 EG KVG gilt als ein Fall. Es kann einer Person (oder einer Familie) zugemutet werden, während der beschränkten Zeit zwischen dem Folgejahr zum Änderungsjahr und der definitiven Bestimmung der PV mit Fr. 100 weniger pro Monat auszukommen.

Gemäss § 12 EG KVG hat eine Person der SVA zu melden, wenn sie aufgrund veränderter Grundlagen eine wesentlich tiefere PV zugute hätte (*Abs. 1*). Die SVA passt die PV dann rückwirkend an (*Abs. 2*). Analog zur Wesentlichkeitsgrenze für eine Erhöhung der provisorischen PV soll auch die Wesentlichkeitsgrenze zur Meldung einer tieferen PV auf Fr. 1200 pro Jahr und Fall festgelegt werden (*Abs. 2*).

Die nachfolgenden Paragraphen enthalten z.T. abweichende Regelungen zur Wesentlichkeitsgrenze. *Abs. 3* macht einen entsprechenden Vorbehalt.

Die Wesentlichkeitsgrenze gilt selbstverständlich nicht bei der Bestimmung der definitiven PV: Die Differenz zwischen definitiver und ausbezahlter provisorischer PV wird unbesehen ihrer Höhe ausgeglichen.

§ 33. *Wirkungsdatum einer Veränderung*

Zur Vereinfachung der Berechnungen und des Verfahrens sollen PV-relevante Änderungen der Verhältnisse «monatsscharf» berücksichtigt werden, und zwar grundsätzlich auf Beginn des der Veränderung folgenden Monats (*Abs. 2*), es sei denn, die Änderung trete am ersten eines Monats ein: Dann ist sie ab diesem Tag zu beachten (*Abs. 1*). Für einen Wegzug ins Ausland bedeutet dies: Zieht die Person am 1. eines Monats weg, endet der PV-Anspruch per Ende des Vormonats. Zieht sie an einem anderen Tag des Monats weg, endet der PV-Anspruch per Ende des Wegzugsmonats.

§ 34. Zeitliche Ausdehnung eines PV-Antrags

Unter bestimmten Voraussetzungen hat eine PV-beziehende Person das Recht, ihre provisorisch bestimmte PV anpassen zu lassen oder ausserhalb des ordentlichen Verfahrens überhaupt erst eine PV zu beantragen. In solchen Situationen soll sich das Begehren auf alle Jahre beziehen, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine entsprechende Änderung verlangt werden kann.

Beispiel: A stellt am 1. März des Jahres t+1 das Gesuch, seine PV für das Jahr t sei anzupassen, weil sich sein Einkommen gegenüber den ursprünglichen Berechnungsgrundlagen wesentlich vermindert habe. Das Gesuch gilt sowohl für das Anspruchsjahr t wie auch für das Jahr t+1.

B. Änderung des Wohnsitzes

§ 35. Wechsel der Prämienregion im Kanton

Gemäss § 11 Abs. 1 EG KVG kann eine Veränderung der Berechnungsgrundlagen, die zu einer über der Wesentlichkeitsgrenze liegenden Erhöhung der PV führt, erst im Folgejahr geltend gemacht werden; sie führt dann zur rückwirkenden Anpassung der PV für das Jahr, in dem die Veränderung eingetreten ist. Diese Regelung ist sinnvoll mit Blick auf Einkommensänderungen, denn das Jahreseinkommen steht erst am Ende des Änderungsjahres fest. Eine Wohnsitzverlegung steht hingegen sofort fest und kann auch zuverlässig überprüft werden. Dies rechtfertigt es, bei einem Wechsel der Prämienregion innerhalb des Kantons die provisorisch bestimmte PV unmittelbar nach Geltendmachung des höheren PV-Anspruchs (und nicht erst im Folgejahr) an die neue Prämienregion anzupassen. Auch in diesem Fall muss aber die Wesentlichkeitsgrenze erreicht sein (*Abs. 1*).

Der Wechsel der Prämienregion kann auch zu einer tieferen PV führen. Ist die Wesentlichkeitsgrenze nach § 12 Abs. 1 EG KVG überschritten, müsste die Person die Änderung der SVA melden. Da sich Änderungen des Wohnsitzes bereits aus der KEP ergeben, ist die Meldung durch die PV-beziehende Person in diesen Fällen entbehrlich (*Abs. 2*).

Bei der definitiven Bestimmung der PV wird der Wohnsitzwechsel von Amtes wegen berücksichtigt.

§ 36. Wechsel des Wohnsitzkantons

a. Zuzug von einem andern Kanton

Bei einem Zuzug von einem anderen Kanton bleibt während des ganzen Jahres der Kanton für die PV-Ausrichtung zuständig, in welchem die Person am 1. Januar Wohnsitz hatte (Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung¹). Die zuziehende Person kann dann im Folgejahr für das Folgejahr des Zuzugs eine PV beantragen (*Abs. 1*). Die Zuzugsgemeinde weist die Person auf diese Möglichkeit hin (§ 2).

Macht die zuziehende Person in dieser Weise eine PV geltend, hat sie bei der Antragstellung im Folgejahr die (Zürcher) Steuererklärung des Zuzugsjahres einzureichen, wenn sie der ordentlichen Steuerveranlagung untersteht (*Abs. 2*). Untersteht die zuziehende Person der Quellenbesteuerung, soll sie den Lohnausweis des Zuzugsjahres einreichen und ihr Vermögen am Ende des Zuzugsjahres deklarieren müssen (*Abs. 3*). Der Lohnausweis erlaubt es, die provisorische PV auch dann zu bestimmen, wenn das Gesuch früh im Folgejahr gestellt wird, denn zu diesem Zeitpunkt sind die Vorjahresdaten des Quellensteuerregisters noch sehr lückenhaft. Wird das Gesuch erst später im Folgejahr gestellt, kann die SVA auf die zunehmend vervollständigten Vorjahresdaten des Quellensteuerregisters abstellen.

¹ SR 832.112.4

Das deklarierte oder aus dem Quellensteuerregister entnommene Einkommen betrifft nur einen Teil des Zuzugsjahres, weshalb es auf das ganze Jahr hochzurechnen ist (vgl. § 12 Abs. 1).

§ 37. *b. Wegzug in einen andern Kanton*

Verlegt eine Person ihren Wohnsitz in einen anderen Kanton, bleibt der Kanton Zürich für das ganze Wegzugsjahr zuständig (vgl. Erläuterungen zum vorstehenden Paragraphen). Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung soll die PV nicht an die neue ausserkantonale Prämienregion angepasst werden (*Abs. 1*); damit bleibt auch die Referenzprämie unverändert (vgl. § 5).

Zieht eine Person aus dem Kanton fort, nachdem die provisorische PV für das Folgejahr bestimmt worden ist (d.h. ab Mitte November), bestünde an sich eine Meldepflicht nach § 12 Abs. 1 EG KVG, denn ab 1. Januar des Folgejahres ist der Wegzugskanton und nicht mehr der Kanton Zürich für die PV zuständig. Da sich der Wegzug aber aus den KEP-Daten ergibt, soll keine Meldepflicht für solche Fälle gelten (*Abs. 2*).

Die Steuererklärung muss dort eingereicht werden, wo jemand am 31. Dezember eines Jahres Wohnsitz hat. Bei einem Wegzug in einen anderen Kanton wird der Kanton Zürich deshalb keine Steuerdaten des Wegzugsjahres haben. Für die definitive Bestimmung der PV soll deshalb auf die Steuereinschätzung des Vorjahres zum Wegzugsjahr abgestellt werden (*Abs. 3*). Untersteht die wegziehende Person hingegen der Quellenbesteuerung durch den Wohnsitzkanton, liegen in der Regel auch für das Wegzugsjahr Steuerdaten vor, weshalb die definitive PV gestützt darauf bestimmt werden soll (vgl. § 30 Abs. 3), allerdings unter Berücksichtigung der Periode, für welche Quellensteuerdaten vorliegen (vgl. § 12 Abs. 1).

§ 38. *Zuzug aus dem Ausland*

Zieht eine Person vom Ausland in den Kanton, hat sie ab Zuzugsdatum Anspruch auf PV. Da ihr Einkommen im Zuzugsjahr aber erst an dessen Ende einigermaßen verlässlich feststeht, soll sie ihren Anspruch erst im Folgejahr zum Zuzug geltend machen können, unter Beachtung der Verjährungsfrist nach § 21 Abs. 1 EG KVG (*Abs. 1*). Der (im Folgejahr gestellte) Antrag für das Zuzugsjahr gilt dann auch für das Folgejahr als gestellt (vgl. § 34).

Untersteht die Person der ordentlichen Steuerveranlagung, hat sie die Steuererklärung des Zuzugsjahres einzureichen (*Abs. 2*). Untersteht sie der Quellenbesteuerung, hat sie den Lohnausweis des Zuzugsjahres einzureichen und ihr Vermögen am Ende des Zuzugsjahres zu deklarieren (*Abs. 3*). Das Einkommen ist auf das ganze Jahr hochzurechnen und die PV anteilmässig für die Zeit ab Zuzug zu bestimmen (vgl. § 12).

Beim Zuzug aus dem Ausland soll die provisorische PV unbesehen ihrer Höhe ausgerichtet werden; die Wesentlichkeitsgrenze nach § 11 Abs. 1 EG KVG und § 32 der Verordnung soll nicht greifen (*Abs. 4*).

§ 39. *Wegzug ins Ausland*

Zieht eine PV-beziehende Person vom Kanton ins Ausland, verliert sie ihren PV-Anspruch, unter Vorbehalt der Sonderregelungen für Personen mit Wohnsitz im Ausland und Anspruch auf PV gemäss § 1 lit. c (*Abs. 1*). Hat die Person für das Folgejahr bereits ein PV-Gesuch gestellt, entfällt dieses. Untersteht die wegziehende Person der ordentlichen Steuerveranlagung, hat sie dem Steueramt vor dem Wegzug eine Steuererklärung für das Wegzugsjahr einzureichen. Die definitive PV erfolgt aufgrund der Steuereinschätzung des Wegzugsjahres, wobei das Einkommen auf das ganze Jahr hoch- und die PV anteilmässig für die Zeit bis zum Wegzug zu bestimmen ist (vgl. § 12).

Da die SVA aufgrund der KEP-Daten vom Wegzug erfährt, kann auf die Meldepflicht nach § 12 Abs. 1 EG KVG verzichtet werden (*Abs. 2*).

C. Weitere Änderungen der persönlichen Verhältnisse

§ 40. *Beendigung und Wiederaufnahme der Ausbildung* *a. Allgemeines*

Beendet eine junge erwachsene Person ihre Ausbildung, endet damit die gemeinsame Bestimmung der PV von ihr und ihren Eltern gemäss § 6 Abs. 1 lit. e EG KVG. Umgekehrt beginnt die gemeinsame PV-Bestimmung, wenn eine junge erwachsene Person die Ausbildung wieder aufnimmt (*Abs. 1*). In der Regel ändert sich das Einkommen dieser Person mit Beendigung oder Wiederaufnahme der Ausbildung wesentlich. Beides rechtfertigt es, eine laufende PV auf das Datum des Ausbildungsendes bzw. der Wiederaufnahme der Ausbildung einzustellen und ein allfälliges, für das Folgejahr gestelltes PV-Gesuch hinfällig werden zu lassen (*Abs. 2*).

Der oder die junge Erwachsene in Ausbildung (jEiA) soll bis 31. März des Folgejahres (vgl. § 21 Abs. 1 EG KVG) ein neues PV-Gesuch für die Zeit ab Ausbildungsende bzw. ab Wiederaufnahme der Ausbildung stellen können, wobei die Wesentlichkeitsgrenze nach § 11 Abs. 1 EG KVG und § 32 der Verordnung nicht greifen soll (*Abs. 3*). Ein solches Gesuch gilt dann auch für das Folgejahr zum Jahr des Ausbildungsendes (Endjahr) bzw. zum Jahr der Wiederaufnahme der Ausbildung (Wiederaufnahmejahr; vgl. § 34). Stellt der jEiA ein entsprechendes Gesuch, hat er die Steuerklärung des Endjahres bzw. Wiederaufnahmejahres oder, wenn er der Quellenbesteuerung untersteht, den Lohnausweis des betreffenden Jahres einreichen (*Abs. 4*).

Die SVA soll einen jEiA über diese Regelungen informieren, soweit sie von der Beendigung bzw. Wiederaufnahme der Ausbildung erfährt (*Abs. 5*).

§ 41. *b. Beendigung im Besonderen*

Die provisorische PV des jEiA für die Zeit bis zum Ausbildungsende bleibt unverändert. Die definitive Bestimmung der PV für diese Phase beruht beim jEiA auf den finanziellen Verhältnissen des Vorjahres (*Abs. 1 lit. a*). Der Grund: Die Steuerdaten des Endjahres umfassen die Phasen vor und nach Ausbildungsende und bilden deshalb die Verhältnisse der ersten Phase nur ungenau ab. Das gilt insbesondere dann, wenn ein jEiA die Ausbildung anfangs eines Jahres beendet und ab dann ein beträchtliches Einkommen erzielt: Er müsste die PV bis zum Ausbildungsende zurückzahlen. Bei den Eltern hingegen kann für die definitive Bestimmung der PV für die Zeit bis zum Ausbildungsende des jEiA auf die finanziellen Verhältnisse des Endjahres abgestellt werden. Unterstehen die Eltern im Kanton Zürich der ordentlichen Steuerveranlagung, können die erforderlichen Daten dem Register entnommen werden. Unterstehen sie hingegen der ordentlichen Veranlagung eines anderen Kantons oder der Quellenbesteuerung, liegen die Daten nicht oder nicht vollständig vor, denn der jEiA, der seine Ausbildung abgeschlossen hat, deklariert das Einkommen und Vermögen der Eltern nicht weiter. Diesfalls soll bei den Eltern auf möglichst junge vorhandene Daten abgestellt werden (*Abs. 1 lit. b*).

Was die Phase nach Ausbildungsende betrifft, soll auf die finanziellen Verhältnisse im Endjahr abgestellt werden. Wurde der jEiA im ordentlichen Steuerverfahren veranlagt, beziehen sich die Einkommensdaten wie erwähnt auf das ganze Endjahr. Deshalb soll vom Einkommen gemäss Steuereinschätzung des Endjahres das aufgrund der Vorjahresdaten ermittelte Einkommen des Vorjahres der Phase bis Ausbildungsende subtrahiert und gestützt auf dieses ab Ausbildungsende geltende Ergebnis die definitive PV für die zweite Phase bestimmt werden (*Abs. 2*).

§ 42. *c. Wiederaufnahme im Besonderen*

Analoges gilt für den Fall der Wiederaufnahme der Ausbildung: Eine allfällige provisorische PV bleibt bis zur Wiederaufnahme der Ausbildung unverändert. Die definitive PV für das Aufnahmejahr für die Phase bis zur Wiederaufnahme soll beim jEiA aufgrund der finanziellen Verhältnissen des Vorjahres bestimmt werden (*Abs. 1*), denn die Steuerdaten des Aufnahmejahres umfassen auch die Phase nach Wiederaufnahme der Ausbildung und sind deshalb ungenau.

Für die Phase ab Wiederaufnahme der Ausbildung wird beim jEiA auf die finanziellen Verhältnisse des Aufnahmejahres abgestellt, wobei vom Einkommen gemäss Steuerdaten des Aufnahmejahres das Einkommen bis Wiederaufnahme der Ausbildung gemäss Vorjahresdaten abzuzählen ist (*Abs. 2 lit. a*). Bei den Eltern kann auf die vermutungsweise für das gesamte Jahr konstanten finanziellen Verhältnisse des (ganzen) Aufnahmejahres abgestellt werden (*Abs. 2 lit. b*).

§ 43. *Beginn und Ende einer Ehe oder Partnerschaft*

Die Bestimmung regelt die Geltendmachung und Berechnung der Prämienverbilligung von Personen, die heiraten oder eine eingetragene Partnerschaft begründen und deren PV deshalb gemäss § 6 Abs. 1 lit. a und b EG KVG gemeinsam zu bestimmen ist, ebenso den umgekehrten Fall der Auflösung einer Ehe oder Partnerschaft, der zur fortan separaten Bestimmung der PV führt. Massgebend für die PV-Bestimmung ist nicht der privatrechtliche Zivilstand, sondern die steuerrechtliche Situation: Lösen Verheiratete den gemeinsamen Wohnsitz auf oder lassen sie sich gerichtlich trennen, ist die PV separat zu bestimmen, auch wenn die Personen nicht geschieden sind. Dies erlaubt es, auf die finanziellen Verhältnisse gemäss Steuerdaten abzustellen.

Eine solche Änderung bei den Voraussetzungen für die gemeinsame Bestimmung der PV soll die provisorische PV im Jahr, in welchem die Änderung eingetreten ist (Änderungsjahr), unberührt lassen, denn in der Regel ist damit keine wesentliche Änderung der Einkommenssituation verbunden. Jedoch sollen Prämienverbilligungsgesuche für das Folgejahr dahinfallen (*Abs. 1*). Die betroffenen Personen können dann im Folgejahr für das Folgejahr eine neue PV beantragen, wobei die Wesentlichkeitsgrenze nach § 11 Abs. 1 EG KVG nicht gelten soll. Die provisorische PV des Folgejahres wird aufgrund der einzureichenden gemeinsamen Steuererklärung (bei Begründung der Ehe oder der Partnerschaft) bzw. separaten Steuererklärungen (bei Auflösung der Ehe oder der Partnerschaft) des Änderungsjahres bestimmt, wenn sie der ordentlichen Steuerveranlagung unterstehen. Unterstehen sie der Quellenbesteuerung, haben sie die Lohnausweise des Änderungsjahres einzureichen und das Vermögen am Ende dieses Jahres zu deklarieren (*Abs. 2*). Die provisorische PV des Folgejahres wird auf der Grundlage der Steuerdaten des Änderungsjahres bestimmt (*Abs. 3*), bei neu Verheirateten also aufgrund der ersten gemeinsamen Steuererklärung des Heiratsjahrs und bei neu Getrennten aufgrund der ersten separaten Steuererklärungen des Trennungsjahres. Die definitive Bestimmung der PV des Änderungsjahres beruht auf den (gemeinsamen oder separaten) definitiven Steuerdaten des Änderungsjahres (vgl. § 30 Abs. 2 und 3; *Abs. 4*); die Phasen vor und nach Eintritt der Änderung werden mithin nicht unterschieden. Auch bei der Begründung oder der Auflösung einer Ehe oder Partnerschaft hat die SVA die Partnerinnen und Partner über die Regelungen zur Geltendmachung der PV zu informieren (*Abs. 5*).

§ 44. *Geburt eines Kindes*

Die Geburt eines Kindes soll von Amtes wegen zur Anpassung einer bereits laufenden PV der Eltern führen. Ebenso soll ein Prämienverbilligungsantrag für das Folgejahr entsprechend auf das Kind ausgedehnt werden. Zwecks Schonung der administrativen Ressourcen der SVA sollen die finanziellen Verhältnisse der Eltern aber nicht neu bestimmt werden (*Abs. 1*). Mit andern Worten wird die PV der Eltern und des Kindes aufgrund der früheren finanziellen Verhältnisse neu gemeinsam bestimmt. Eine Anpassung an veränderte finanzielle Verhältnisse soll nur erfolgen, wenn die Wesentlichkeitsgrenze nach § 11 Abs. 1 EG KVG und § 32 der Verordnung erreicht wird.

Beziehen die Eltern keine PV, kann die höhere Einkommensgrenze der Mindestgarantie für Kinder bewirken, dass sie neu Anspruch auf eine PV in Höhe von 80% einer Kinderkrankenkassenprämie haben (vgl. § 7 Abs. 3 EG KVG). In solchen Fällen kann die Geburt des Kindes aber nicht von Amtes wegen berücksichtigt werden, denn die Eltern sind mangels eigener PV-Berechtigung in der KEP nicht «markiert», so dass die SVA auch keine Mutationsmeldungen über sie bzw. die Geburt ihres Kindes erhält. Die Eltern sollen aber im Folgejahr für die Zeit ab Geburt des Kindes eine PV beantragen können, unter Einreichung der Steuererklärung des Geburtsjahres, wenn sie

der ordentlichen Steuerveranlagung unterstehen, oder von Lohnausweisen des Geburtsjahres, wenn sie quellenbesteuert werden (*Abs. 2*).

Die Regelungen gemäss *Abs. 1* und *2* sollen auch für die nach § 6 *Abs. 1 lit. c* und *d* EG KVG massgebenden Elternteile gelten, wenn die Eltern nicht gemeinsam besteuert werden (*Abs. 3*).

§ 45. *Tod einer Person*
a. im Allgemeinen

Stirbt eine Person, wird ihre PV mit dem Tod eingestellt. Ein allfälliger PV-Antrag für das Folgejahr entfällt.

§ 46. *b. bei Paaren*

Stirbt ein Ehepartner oder ein Partner einer eingetragenen Partnerschaft, soll die PV, die dem oder der Überlebenden ausgerichtet wird, im Todesjahr unverändert bleiben (*Abs. 1*). Ein vom Paar für das Folgejahr gestellter PV-Antrag soll hingegen dahinfallen, wobei die oder der Überlebende im Folgejahr für das Folgejahr eine neue PV beantragen kann (*Abs. 2*).

Der Tod einer Partnerin oder eines Partners führt steuerrechtlich dazu, dass für das Todesjahr eine Steuererklärung des Paares für die Phase bis zum Tod und eine Steuererklärung der oder des Überlebenden für die Phase nach dem Tod einzureichen ist. Für den Bereich der PV ist die oder der Überlebende deshalb zur Einreichung der Steuererklärung des Todesjahres ab Tod zu verpflichten. Untersteht die oder der Überlebende der Quellensteuer, hat sie oder er Lohnausweise des Todesjahres einzureichen, aus denen sich das quellenbesteuerte Einkommen ab Tod ergibt (*Abs. 3*). Gestützt auf diese Unterlagen kann die SVA die PV für das Folgejahr bestimmen (*Abs. 4*). Die definitive PV des Todesjahres wird aufgrund der definitiven Steuerdaten des Todesjahres bis Todesfall bestimmt (vgl. § 30 *Abs. 2* und *3*; *Abs. 5*).

D. Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

§ 47. *Verminderung und Erhöhung des Einkommens*

Sinkt das Einkommen einer Person, führt das zur Erhöhung einer bereits laufenden PV oder überhaupt erst zur Begründung eines solchen Anspruchs. Das Gesetz sieht vor, dass die Person im Folgejahr zum Änderungsjahr die höhere PV geltend machen kann, wenn es sich um eine wesentliche Erhöhung handelt (§ 11 *Abs. 1* EG KVG). Da die Bestimmung der PV einer Person komplex ist, soll nicht auf die Änderung der PV-Höhe abgestellt werden, sondern auf die Änderung des Bruttoeinkommens der Person. Denn diese Änderung kann sie aufgrund des Lohnausweises selber gut erkennen. Ausgehend von der Festlegung in § 32, wonach die Reduktion der provisorischen PV um Fr. 1200 pro Jahr und Fall für die Zeit bis zur definitiven Bestimmung der PV zumutbar ist, soll für eine die Wesentlichkeitsgrenze überschreitende Änderung des Bruttoeinkommens ein Betrag von Fr. 10'000 pro Jahr festgelegt werden. Denn bei einem gemäss grober Schätzung zu erwartenden Eigenanteilssatz von 12% entspricht dies einer Änderung der PV von Fr. 1200. Diese Grenze soll gleichermassen für Einkommensvermindierungen, welche einen Begehren um PV-Erhöpfung zulassen, und für Einkommenserhöhungen, welche eine Meldepflicht auslösen, gelten (*Abs. 1 und 2*). Beantragt eine Person in diesem Sinn eine PV-Erhöpfung oder meldet sie eine Einkommensvermindierung, hat sie im Folgejahr die Steuererklärung oder, bei Quellenbesteuerung, den Lohnausweis des Änderungsjahres einzureichen (*Abs. 3*).

5. Abschnitt: Besondere Versichertengruppen

A. Ergänzungsleistungsbeziehende

§ 48. Höhe des Anspruchs

Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben nach geltendem Recht unbesehen dieses Anspruchs und der Höhe ihrer Krankenkassenprämie Anspruch auf Ausrichtung der regionalen Durchschnittsprämie (§ 14 Abs. 1 aEG KVG). Aufgrund der Revision vom 22. März 2019 des Ergänzungsleistungsgesetzes wurde der Minimalanspruch auf 60% der RDP oder, wenn höher, auf die höchste Prämienverbilligung im Kanton gesenkt. Ist der EL-Anspruch höher, wird der Person dieser Anspruch im Sinne einer Prämienübernahme vergütet, wobei als Maximum die RDP oder, wenn tiefer, die tatsächlich bezahlte Krankenkassenprämie gilt (Art. 9 Abs. 1 und 10 Abs. 3 Bst. d rev. ELG). Dies wird in *Abs. 1* so geregelt. Bis zur Inkraftsetzung der EL-Reform – dies wird auf 2021 erwartet – gilt die altrechtliche Regelung weiter (§ 60 Abs. 2).

Der Anspruch nach *Abs. 1* ergibt sich aus Bundesrecht. Deshalb ist eine Reduktion der Prämienübernahme im Sinne von § 29 Abs. 1 (Vergütung von 80% der provisorisch bestimmten PV) nicht zulässig (*Abs. 2*).

Die SVA hat der zuständigen EL-Durchführungsstelle die Höhe der tatsächlichen Krankenkassenprämie mitzuteilen, damit diese in der EL-Berechnung berücksichtigt werden kann. Umgekehrt hat die Durchführungsstelle der SVA die Höhe der ganzen oder teilweisen Prämienübernahme nach *Abs. 1* mitzuteilen, damit die SVA diesen Betrag dem Krankenversicherer vergüten kann (*Abs. 4*).

Die Durchführungsstellen bestimmen den EL-Anspruch für ein Jahr meist erst am Ende des Vorjahres. Um Zahlungsunterbrüche zu vermeiden, soll deshalb die Prämienübernahme des Vorjahres so lange weiterbezahlt werden, bis der EL-Anspruch für das neue Jahr bestimmt ist (*Abs. 4*).

B. Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe

§ 49. Beantragung von Prämienverbilligung

Personen können verlangen, dass die Gemeinde den durch die PV nicht gedeckten Teil der Krankenkassenprämien übernimmt, soweit ihr sozialhilferechtliches Existenzminimum nicht gewährleistet ist (§ 15 Abs. 1 EG KVG). Diesen Anspruch haben nicht nur Personen, die Sozialhilfe tatsächlich beziehen, sondern auch solche, die Sozialhilfe beziehen könnten (sog. «kleine Sozialhilfe»). In andern Worten: Eine Person, deren sozialhilferechtliches Existenzminimum nicht gedeckt ist, kann von der Gemeinde auch «nur» die Übernahme der Restprämie verlangen, ohne gleichzeitig Sozialhilfe beantragen zu müssen (vgl. Weisung, S. 57).

Bei Personen, die die Übernahme der Restprämie beantragen, aber (noch) keine Prämienverbilligung beziehen, pflegen einige Gemeinden die Praxis, dass sie die gesamte Krankenkassenprämie übernehmen. Dadurch kann es zu Doppelsubventionierungen kommen: Beantragt die Person nachträglich eine PV bei der SVA, erhält er diese in der Regel, obwohl die Krankenkassenprämien bereits vollständig bezahlt sind. Der Krankenversicherer zahlt daher der versicherten Person die von der SVA erhaltene PV aus. Um dies zu verhindern, sollen zukünftig alle Personen, die die Übernahme des Prämienrests durch die Gemeinde verlangen, auch ein PV-Gesuch bei der SVA stellen. Falls das noch nicht erfolgt ist, soll die Gemeinde die Person bei der Stellung des Gesuchs unterstützen oder dieses stellvertretend für die Person stellen. Die jeweilige Beantragung von PV bei der SVA hat zudem den Vorteil, dass die Person auch dann eine PV bekommt, wenn sie aus der Sozialhilfe wieder entlassen werden kann.

§ 50. Informationsaustausch SVA / Gemeinde

Die SVA muss wissen, in welchen Monaten eine Gemeinde einer PV-beziehenden Person den Prämienrest vergütet hat, denn für diese Phase(n) erfolgt keine definitive Bestimmung der PV (vgl. § 52; Abs. 1). Umgekehrt muss die Gemeinde die Höhe der PV einer Person kennen, um die Höhe des Prämienrests (Differenz zwischen Krankenkassenprämie und PV) bestimmen zu können. Die SVA ist deshalb zu verpflichten, die Gemeinden über die PV-Höhe zu informieren (Abs. 2). Der Datenaustausch zwischen SVA und Gemeinden soll elektronisch erfolgen, wobei die SVA nach Anhörung der Gemeinden die Form und die technischen Modalitäten bestimmen soll (Abs. 3). Die SVA wird somit nach Anhörung der Gemeinden zu bestimmen haben, ob sie und die Gemeinden einander die Daten aktiv zustellen oder ob sie lediglich abrufbar sind. Auch die Schnittstelle soll die SVA nach Anhörung der Gemeinden definieren.

§ 51. Rückwirkende Übernahme des Prämienrests

Die Gemeinden sollen den Prämienrest einer KVG-versicherten Person unter bestimmten Voraussetzungen auch rückwirkend übernehmen können:

- Die Prämienrestforderungen dürfen vor höchstens sechs Monaten fällig geworden sein. Diese Voraussetzung drängt sich auf, weil bei noch älteren Forderungen zunehmend Verlustscheine des Krankenversicherers vorliegen, die der Kanton gestützt auf Art. 64a Abs. 4 KVG bereits zu 85% abgeholt hat, ohne dass die Forderung des Versicherers in diesem Umfang getilgt würde. Würde der Kanton für solche in einem Verlustschein verbrieften Forderungen die nachträgliche Übernahme des Prämienrests gewähren, führte das zu einer Doppelzahlung des Kantons: Zwar muss der Versicherer die Hälfte des Erlöses aus der Verlustscheinbewirtschaftung dem Kanton abliefern, sprich dem Kanton sogleich die Hälfte dieser Einnahmen wieder zurückgeben. Aber die andere Hälfte verbliebe beim Versicherer, sodass der Kanton letztlich 135% der Restprämie vergüten würde. Mit einer zeitlichen Befristung der rückwirkenden Prämienrestübernahme auf sechs Monate lässt sich dies fast vollständig vermeiden, denn bis dann liegen erst für knapp 3% der Forderungen Verlustscheine vor.
- Allfällige andere Forderungen des Krankenversicherers gegenüber der versicherten Person (noch ältere Prämienforderungen, Forderungen zufolge Kostenbeteiligung der Patientin oder des Patienten) müssen beglichen sein. Diese Voraussetzung ermöglicht es, die versicherte Person zum Wechsel zu einem anderen, allenfalls günstigeren Krankenversicherer zu bewegen, was dazu führt, dass auch allfällige Restprämienübernahmen künftig tiefer sind. Ein Wechsel des Versicherers ist aber nur möglich, wenn Prämien und Kostenbeteiligungen sowie die Verzugszinse und Betreuungskosten vollständig bezahlt sind (Art. 64 Abs. 6 KVG).

§ 52. Verzicht auf definitive Bestimmung der Prämienverbilligung

Bei einer Übernahme der Restprämie kann auf die definitive Bestimmung der Prämienverbilligung verzichtet werden. Denn die Veränderung der Prämienverbilligung wirkt sich invers auf die Höhe der Prämienübernahme aus. Diese aber rechnen die Gemeinden wiederum mit der SVA zulasten des «Prämienverbilligungstopfs» ab. Beispiel: Ist die definitive PV Fr. 100 tiefer als die provisorische, fordert die SVA diese Differenz beim Versicherer ein, dieser beim Versicherten, dieser bei der Gemeinde (denn dadurch steigt sein sozialhilferechtliches Existenzminimum) und diese bei der SVA (denn die SVA vergütet den Gemeinden die Prämienübernahmen). Auf diesen Kreislauf soll verzichtet werden.

C. Asylsuchende

§ 53. *Asylsuchende*

Asylsuchende sind Personen, über deren gemäss Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) gestelltes Asylgesuch noch nicht entschieden wurde. Sie haben keinen Anspruch auf PV (Abs. 1). Während ihres Aufenthalts in einem Bundesasylzentrum werden sie durch den Bund krankenversichert, wobei der Bund die Prämien vollständig übernimmt. Werden sie vor Vorliegen des Asylentscheids dem Kanton zugewiesen – in diesem Fall verfügen die Personen über einen N-Ausweis –, schliesst das kantonale Sozialamt für sie die Krankenversicherung ab und bezahlt die Prämien.

Wird eine asylsuchende Person vorläufig aufgenommen – in diesem Fall verfügt sie über einen F-Ausweis –, soll sie Anspruch auf PV haben (Abs. 2), denn sie muss sich ordentlich und individuell bei einem Krankenversicherer KVG-versichern lassen.

Nach einem negativen Asylentscheid werden die betreffenden Personen durch das kantonale Sozialamt bei einem Krankenversicherer versichert. Das Sozialamt erhält für solche Personen vom Bund eine Pauschale für deren Betreuung. Diese Pauschale deckt die Kosten eines manchmal mehrjährigen weiteren Aufenthalts in der Schweiz nicht, so dass die Gesundheitsdirektion dem Sozialamt ab dem zweiten Aufenthaltsjahr die Krankenkassenprämien vollständig zulasten des PV-Topfs vergütet.

6. Abschnitt: Weitere Bestimmungen

§ 54. *Ausstandserklärungen*

Lehnt es ein Leistungserbringer ab, Leistungen nach KVG zu erbringen, d.h., tritt er in den Ausstand, hat er dies der von der Kantonsregierung bezeichneten Stelle zu melden (Art. 44 Abs. 2 KVG). Solche Meldungen sollen an die Gesundheitsdirektion adressiert werden. Die Direktion führt dazu eine öffentlich einsehbare Liste und versendet sie monatlich der SASIS AG, welche das Zahlstellenregister (ZSR) führt. Der Ausstand gilt ab Mitteilung an die Direktion bzw. ab dem vom Leistungserbringer in der Mitteilung genannten Datum. Es gibt keine Veranlassung, an der altrechtlichen Regelung (§ 7 Abs. 2 aEG KVG) festzuhalten, wonach der Ausstand erst in dem der Meldung folgenden Monat rechtswirksam wird.

§ 55. *Gleichstellung von Rechtstiteln*

Gemäss Art. 64a Abs. 3 und 4 KVG hat der Kanton den Krankenversicherern 85% der offenen Forderungen für ausstehende Prämien, Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinsen und Betreuungskosten) zu vergüten, für welche die Versicherer nach erfolgloser Betreuung einen Verlustschein erwirkt haben. Gemäss Art. 105i KVV sind gleichwertige, vom Kanton bezeichnete Rechtstitel, die das Fehlen von finanziellen Mitteln der versicherten Person belegen, einem Verlustschein gleichgestellt. § 55 übernimmt § 21 aVEG KVG unverändert.

§ 56. *Datenübermittlung SVA an Gemeinden*

Nach § 18 Abs. 4 EG KVG hat die SVA den Gemeinden «periodisch und auf Anforderung hin Daten über die ausbezahlen Prämienverbilligungen» zu übermitteln. Abklärungen im Vorfeld zur Erarbeitung der Verordnung haben ergeben, dass die meisten Gemeinden diese Daten nur hinsichtlich der Personen benötigt, denen sie den Prämienrest gemäss § 15 Abs. 1 oder die (ganze oder teilweise) Prämienübernahme gemäss § 14 Abs. 1 EG KVG vergüten. Hinsichtlich dieser Personenkategorien soll die SVA den Gemeinden bzw. den EL-Durchführungsstellen die Daten auf jeden Fall übermitteln (vgl. § 50 Abs. 2 und § 48 Abs. 4 Satz 1), bei den anderen Einwohnerinnen und Einwohnern nur auf Ersuchen der Gemeinde (Abs. 1).

Die SVA hat die Gemeinden über die Personen zu informieren, die von den Krankenversicherern wegen ausstehender Prämien oder Kostenbeteiligungen betrieben worden sind (§ 27 Abs. 2 EG KVG). Abklärungen haben ergeben, dass die Gemeinden auch diese Angaben in erster Linie bei Personen benötigen, deren Prämienrest sie gemäss § 15 Abs. 1 EG KVG übernommen oder denen sie eine ganze oder teilweise Prämienübernahme gemäss § 14 Abs. 1 EG KVG gewährt haben. Hinsichtlich dieser Personen sollen die Betreibungsanzeigen der SVA auf jeden Fall erfolgen (*Abs. 2 lit. a und b*), bei den anderen Gemeindeeinswohnerinnen und -einwohnern aber nur auf Ersuchen einer Gemeinde (*lit. c*).

§ 57. *Abrechnung und Revision* *a. SVA*

In dieser Bestimmung wird § 29 EG KVG konkretisiert.

§ 58. *b. Gemeinden*

Die Bestimmung übernimmt mit leichten Anpassungen § 23 aVEG KVG. Die Gemeinden müssen die teilweisen oder vollständigen Übernahmen der Restprämien nach § 15 Abs. 1 EG KVG, welche ebenfalls aus dem «PV-Topf» zu vergüten sind (§ 15 Abs. 4 EG KVG), gegenüber dem Kanton abrechnen, ebenso die Erlöse aus der Bewirtschaftung der die Restprämien betreffenden, kraft Legalzession auf sie übergegangenen Forderungen der Versicherer gemäss § 15 Abs. 3 EG KVG (*Abs. 1*). Für die finanztechnische Prüfung der Abrechnung wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes verwiesen (*Abs. 2*).

§ 59. *Revisionsstelle*

Der Kanton hat eine Revisionsstelle zu bezeichnen, die die Richtigkeit der Daten der Krankenversicherer im Zusammenhang mit der Verlustscheinübernahmen durch den Kanton zu bestätigen hat (Art. 64a Abs. 3 KVG). Bezeichnet der Kanton eine andere Revisionsstelle als die nach Art. 25 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG; SR 832.12), hat er die Kosten der Revision zu übernehmen (Art. 105j Abs. 3 KVV). Es besteht keine Veranlassung für den Kanton, eine andere Revisionsstelle zu bezeichnen.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 60. *Übergangsrecht*

Hinsichtlich der Anspruchsjahre bis und mit 2020 haben die Gemeinden weiterhin die Aufgaben gemäss geltendem Recht zu erfüllen, insbesondere der SVA nachträgliche PV-Gesuche für die Anspruchsjahre 2020 und früher zu melden und Änderungen der Berechnungsgrundlagen dieser Jahre mitzuteilen (Nachmeldungen; *Abs. 1*).

Bis zum Inkrafttreten der Änderung vom 22. März 2019 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform) soll weiterhin der altrechtliche Anspruch von EL-Beziehenden auf Ausrichtung einer regionalen Durchschnittsprämie (RDP) gelten (*Abs. 2*). Gemäss Angaben des BVS soll die Reform voraussichtlich 2021 in Kraft treten.

Bis Ende 2011 gingen die Verlustscheine der Versicherer auf die Gemeinden über, wenn erstere von den Gemeinden die Schadloshaltung für offene Forderungen gegenüber den Versicherten verlangten (vgl. Ziff. II der Übergangsbestimmung zur Revision vom 14. Januar 2013 des früheren EG KVG; OS 68 470). Solche Forderungen sind von den Gemeinden auf ihre Kosten zu bewirtschaften, wobei sie, dem bisherigen Recht folgend, die Hälfte vom Erlös dem Kanton zu vergüten haben. Die Abrechnungspflicht entspricht bisherigem Recht (vgl. § 25 aVEG KVG).

§ 61. *Inkrafttreten*

Ansprüche, Zuständigkeiten und Verfahren sollen sich erstmals für das Anspruchsjahr 2021 nach den neuen Regelungen und damit nach der neuen VEG KVG richten. Ansprüche, Zuständigkeiten und Verfahren bis und mit PV-Anspruchsjahr 2020 sollen hingegen nach bisherigem Recht, d.h. nach dem EG KVG vom 13. Juni 1999 und der VEG KVG vom 6. November 2013 abgewickelt werden (vgl. Erläuterungen zu § 60). Solche Verfahren können noch weit nach Beginn des Jahres 2021 laufen: PV-Ansprüche für 2020 können bis Ende 2021 geltend gemacht werden (§ 21 Abs. 1 EG KVG) und Rechtsmittelverfahren werden u.U. noch später abgeschlossen.